

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 252



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

17. Juli 2023

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 252/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* . . . . .

1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2023/C 252/02

Rechtssache C-204/21: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2023 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Richterliche Unabhängigkeit – Art. 267 AEUV – Befugnis, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen – Vorrang des Unionsrechts – Zuständigkeiten für die Aufhebung der strafrechtlichen Immunität von Richtern und für die Bereiche Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie Versetzung in den Ruhestand von Richtern des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen], die der Disziplinarkammer dieses Gerichts übertragen wurden – Verbot für nationale Gerichte, die Legitimität von Gerichten und Verfassungsorganen in Frage zu stellen oder die Rechtmäßigkeit der Ernennung von Richtern oder der richterlichen Befugnisse dieser Richter festzustellen oder zu beurteilen – Wertung der von einem Richter vorgenommenen Prüfung der Erfüllung bestimmter Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht als „Disziplinarvergehen“ – Ausschließliche Zuständigkeit für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der fehlenden Unabhängigkeit eines Gerichts oder eines Richters, die der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht] übertragen wurde – Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte – Recht auf Achtung des Privatlebens und Recht auf Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und e sowie Abs. 3 Unterabs. 2 – Art. 9 Abs. 1 – Sensible Daten – Nationale Regelung, nach der Richter eine Erklärung über ihre Mitgliedschaft in Vereinigungen, Stiftungen oder politischen Parteien und die dort eingenommenen Positionen abgeben müssen und die in diesen Erklärungen enthaltenen Daten im Internet veröffentlicht werden) . . . . .

2

DE

2023/C 252/03	Rechtssache C-290/21, AKM [Bereitstellung von Satellitenbouquets in Österreich]: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger Reg. Gen. mbH (AKM)/Canal+ Luxembourg Sàrl (Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung – Richtlinie 93/83/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Öffentliche Wiedergabe über Satellit – Begriff – Satellitenbouquet-Anbieter – Verbreitung von Programmen in einem anderen Mitgliedstaat – Ort der Verwertungshandlung, durch die der Anbieter an einer solchen Wiedergabe mitwirkt) . . . . .	4
2023/C 252/04	Rechtssache C-575/21, WertInvest Hotelbetrieb: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien — Österreich) — WertInvest Hotelbetriebs GmbH/Magistrat der Stadt Wien (Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 – Unter Anhang II fallende Projekte – Städtebauprojekte – Prüfung anhand von Schwellenwerten oder Kriterien – Art. 4 Abs. 3 – Relevante Auswahlkriterien des Anhangs III – Art. 11 – Zugang zu den Gerichten) . . . . .	5
2023/C 252/05	Rechtssache C-608/21, Politseyski organ pri 02 RU SDVR: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — Verwaltungsstrafverfahren gegen XN (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafsachen – Art. 6 – Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf – Art. 7 – Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte – Wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte – Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Freiheit und Sicherheit – Unterrichtung über die Gründe für die Inhaftierung der verdächtigten oder beschuldigten Person in einem gesonderten Dokument – Zeitpunkt, zu dem diese Unterrichtung zu erfolgen hat) . . . . .	6
2023/C 252/06	Rechtssache C-700/21, O. G. [Europäischer Haftbefehl gegen einen Drittstaatsangehörigen]: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale — Italien) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen O. G. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann – Art. 4 Nr. 6 – Ziel der Resozialisierung – Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben – Gleichbehandlung – Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) . . . . .	7
2023/C 252/07	Rechtssache C-114/22, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie [Mehrwertsteuer — Fiktiver Erwerb]: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie/W. sp. z o.o. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Versagung – Versagung, die auf die Nichtigkeit des Geschäfts nach nationalem Zivilrecht gestützt ist) . . . . .	8
2023/C 252/08	Rechtssache C-141/22, The Longevity Labs: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz — Österreich) — TLL The Longevity Labs GmbH/Optimize Health Solutions mi GmbH, BM (Vorlage zur Vorabentscheidung – Lebensmittelsicherheit – Neuartige Lebensmittel – Verordnung [EU] 2015/2283 – Buchweizenkeimlingsmehl mit hohem Spermidingehalt – Keimung von Buchweizensaat in einer spermidinhaltigen Nährlösung) . . . . .	9
2023/C 252/09	Rechtssache C-364/22, [Freiwillige Rückkehr]: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden — Deutschland) — J. B., S. B., F. B., gesetzlich vertreten durch J. B. und S. B./Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 33 Abs. 2 Buchst. d – Verfahren zur Prüfung eines Antrags – Unzulässige Anträge – Folgeantrag – Freiwillige Rückkehr und Abschiebung) . . . . .	9
2023/C 252/10	Rechtssache C-368/22, Danish Fluid System Technologies: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — Skatteministeriet/Danish Fluid System Technologies A/S (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Position 7307 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke – Unterposition 7307 22 10 – Muffen) . . . . .	10

2023/C 252/11	Rechtssache C-91/22, Edison Next: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Edison Next SpA, vormals Fenice — Qualità per l'ambiente SpA / Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Ministero dello Sviluppo Economico, Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto (Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	11
2023/C 252/12	Rechtssache C-92/22, Edison Next: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Edison Next SpA, vormals Fenice — Qualità per l'ambiente SpA / Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Ministero dello Sviluppo Economico, Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto (Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	12
2023/C 252/13	Rechtssache C-93/22, Edison Next: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Edison Next SpA, vormals Fenice — Qualità per l'ambiente SpA / Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Ministero dello Sviluppo Economico, Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto (Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	12
2023/C 252/14	Rechtssache C-94/22, Gruppo Mauro Saviola: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Gruppo Mauro Saviola Srl / Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto (Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	13
2023/C 252/15	Rechtssache C-135/23, GEMA: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Potsdam (Deutschland) eingereicht am 7. März 2023 — Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) gegen GL . . . . .	14
2023/C 252/16	Rechtssache C-182/23, Makowit: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 22. März 2023 — Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej/J. S. . . . .	14
2023/C 252/17	Rechtssache C-185/23, BONUL: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší správny súd Slovenskej republiky (Slowakische Republik), eingereicht am 22. März 2023 — BONUL s.r.o./Výbor Národnej rady Slovenskej republiky na preskúvanie rozhodnutí Národného bezpečnostného úradu . . . . .	15
2023/C 252/18	Rechtssache C-190/23, VGG: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judiciaire de Paris (Frankreich), eingereicht am 17. Februar 2023 — Le Procureur de la République de Paris / VGG AG u. a. . . . .	16
2023/C 252/19	Rechtssache C-197/23, S.: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 24. März 2023 — S. S.A./C. sp. z o.o. . . . .	17
2023/C 252/20	Rechtssache C-205/23, Engie România: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 28. März 2023 — Engie România SA/Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei . . . . .	18
2023/C 252/21	Rechtssache C-207/23, Finanzamt X: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 29. März 2023 — Finanzamt X gegen Y KG . . . . .	19

2023/C 252/22	Rechtssache C-218/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. April 2023 von NS gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-805/21, NS/Parlament . . . . .	19
2023/C 252/23	Rechtssache C-224/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2023 von Peña Barça Lyon: Plus que des supporters (PBL) und Issam Abdelmouine gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-538/21, PBL und WA/Kommission . . . . .	20
2023/C 252/24	Rechtssache C-227/23, Kwantum Nederland und Kwantum België: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 11. April 2023 — Kwantum Nederland BV, Kwantum België BV/Vitra Collections AG . . . . .	21
2023/C 252/25	Rechtssache C-228/23, AFAÏA: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 12. April 2023 — Association AFAÏA/Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)	22
2023/C 252/26	Rechtssache C-230/23, Reprobel: Vorabentscheidungsersuchen der Ondernemingsrechtbank Gent, Afdeling Gent (Belgien), eingereicht am 13. April 2023 — Reprobel SCRL/Copaco Belgium NV . . .	22
2023/C 252/27	Rechtssache C-231/23, Eurobank Bulgaria: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 12. April 2023 — „Eurobank Bulgaria“ AD . . . . .	24
2023/C 252/28	Rechtssache C-234/23, Astoria Management: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad — Nessebar (Bulgarien), eingereicht am 13. April 2023 — „Astoria Management“ OOD/CW . . . . .	24
2023/C 252/29	Rechtssache C-239/23, Karl und Georg Anwander Güterverwaltung: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Deutschland) eingereicht am 17. April 2023 — Karl und Georg Anwander GbR Güterverwaltung gegen Land Baden-Württemberg . . . . .	25
2023/C 252/30	Rechtssache C-241/23, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelný Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 18. April 2023 — P. sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie . . . . .	26
2023/C 252/31	Rechtssache C-242/23, Tecno*37: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 18. April 2023 — Tecno*37/Ministero dello Sviluppo Economico, Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Bologna . . . . .	27
2023/C 252/32	Rechtssache C-254/23; INTERZERO u. a.: Vorabentscheidungsersuchen des Ustavno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 20. April 2023 — INTERZERO Trajnostne rešitve za svet brez odpadkov d.o.o., Interzero Circular Solutions Europe GmbH u. a./Državni zbor Republike Slovenije .	28
2023/C 252/33	Rechtssache C-265/23, Volieva: Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Sliven (Bulgarien), eingereicht am 25. April 2023 — Strafverfahren gegen DM, AV, WO, AQ . . . . .	30
2023/C 252/34	Rechtssache C-268/23: Klage, eingereicht am 26. April 2023 — Europäische Kommission/Französische Republik . . . . .	31
2023/C 252/35	Rechtssache C-273/23, Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni u. a.: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italia), eingereicht am 26. April 2023 — Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni u. a./Telecom Italia SpA u. a. . . . .	32
2023/C 252/36	Rechtssache C-287/23, Entain Services [Bulgaria]: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Mai 2023 — „Entain Services (Bulgaria)“ EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia pri Tsentralno upravljenie na Natsionalnata agentsia za prihodite . . . . .	33
2023/C 252/37	Rechtssache C-304/23: Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Europäische Kommission/Republik Malta . . . . .	33
2023/C 252/38	Rechtssache C-306/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-94/20, Campine und Campine Recycling/Kommission . . . . .	34
2023/C 252/39	Rechtssache C-309/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Mai 2023 von SE gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-763/21, SE/Kommission . . . . .	35

2023/C 252/40	Rechtssache C- 340/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. Mai 2023 von der Association Trinationale de Protection Nucléaire (ATPN) gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 30. März 2023 in der Rechtssache T-567/22, ATPN/Kommission . . . . .	36
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

**Gericht**

2023/C 252/41	Rechtssache T-650/20: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — KD/EUIPO (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Personal des EUIPO – Befristeter Vertrag – Nichtverlängerung – Zuständige Behörde – Grundsatz der guten Verwaltung – Recht auf Anhörung – Haftung – Immaterieller Schaden)	38
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2023/C 252/42	Rechtssache T-2/21: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Emmentaler Switzerland/EUIPO (EMMENTALER) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke EMMENTALER – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Kollektivmarke – Art. 74 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001) . . . . .	38
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2023/C 252/43	Rechtssache T-141/21: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Shakutin/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen und Belassung auf den Listen – Begründungspflicht – Recht auf Anhörung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler) . . . . .	39
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2023/C 252/44	Rechtssache T-268/21: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Ryanair/Kommission (Italien; Beihilferegelung; Covid-19) (Staatliche Beihilfen – Italienischer Luftverkehrsmarkt – Regelung über einen Ausgleich für Luftfahrtunternehmen mit von den italienischen Behörden erteilter Betriebsgenehmigung – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur Wiedergutmachung von Schäden, die durch ein außergewöhnliches Ereignis entstanden sind – Begründungspflicht) . . . . .	40
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2023/C 252/45	Rechtssache T-477/21: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Glaxo Group/EUIPO — Cipla Europe (Form eines Inhalators) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form eines Inhalators – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 51 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001) . . . . .	40
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2023/C 252/46	Rechtssache T-581/21: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Skryba/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und denen die Einreise in und die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union verboten wird – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Kollektiver Charakter einer Sanktion – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit) . . . . .	41
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2023/C 252/47	Rechtssache T-582/21: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Rubnikovich/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und denen die Einreise in und die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union verboten wird – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Kollektiver Charakter einer Sanktion – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit) . . . . .	42
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2023/C 252/48	Rechtssache T-583/21: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Bakhanovich/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und denen die Einreise in und die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union verboten wird – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Kollektiver Charakter einer Sanktion – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit) . . . . .	42
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2023/C 252/49	Rechtssache T-714/21: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — AL/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – Familienzulagen – Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder – Art. 2 Abs. 4 des Anhangs VII des Statuts – Einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellte Person – Voraussetzungen für die Gewährung – Entzug der Zulage – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Art. 85 des Statuts) . . . . .	43
2023/C 252/50	Rechtssache T-735/21: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Aprile und Commerciale Italiana/EUIPO — DC Comics (Darstellung einer Fledermaus in einem ovalen Rund) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke mit Darstellung einer Fledermaus in einem ovalen Rund – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Unterscheidungskraft – Nicht beschreibend – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Eingrenzung der Waren, auf die sich der Antrag auf Nichtigerklärung bezieht – Begründungspflicht) . . . . .	44
2023/C 252/51	Rechtssache T-68/22: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Granini France/EUIPO — Pichler (Joro) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Joro – Ältere nationale Wortmarke JOKO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	44
2023/C 252/52	Rechtssache T-143/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — OP/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Hinterbliebenenversorgung – Versagung der Gewährung – Überlebender Ehegatte – Anspruchsvoraussetzungen – Dauer der Ehe – Einrede der Rechtswidrigkeit – Art. 80 Abs. 1 des Statuts – Anhang VII Art. 2 des Statuts – Waisengeld – Versagung der Gewährung – Begriff „unterhaltsberechtigtes Kind“ – Rechtsfehler) . . . . .	45
2023/C 252/53	Rechtssache T-227/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Cylus Cyber Security/EUIPO — Cylance (CYLUS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CYLUS – Ältere Unionswortmarke CYLANCE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/100) . . . . .	46
2023/C 252/54	Rechtssache T-239/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Cherusci/EUIPO — LexDellmeier (RIALTO) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke RIALTO – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	46
2023/C 252/55	Rechtssache T-322/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — UNSA Énergie/Kommission (Staatliche Beihilfen – Regulierte Abnahmetarife für Strom in Frankreich – Anhebung der Obergrenze für den regulierten Zugang zu Strom aus bestehenden Kernkraftwerken – Zurückweisung einer Beschwerde – Art. 1 Buchst. h der Verordnung [EU] 2015/1589 – Gewerkschaftsorganisation – Begriff „Beteiligte“) . . . . .	47
2023/C 252/56	Rechtssache T-419/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Medex/EUIPO — Stein (medex) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke medex – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Einstufung der Waren, für die die ernsthafte Benutzung nachgewiesen wurde) . . . . .	47
2023/C 252/57	Rechtssache T-764/21: Beschluss des Gerichts vom 23. Mai 2023 — Atesos medical u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage – Medizinprodukte – Richtlinie 93/42/EWG – Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigungen im Bereich Medizinprodukte, die von den in der Schweiz ansässigen Stellen im Rahmen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung ausgestellt wurden – Änderung des Eintrags in Bezug auf die Konformitätsbewertungsstelle für Medizinprodukte, die die Bescheinigungen ausgestellt hat, in der Online-Datenbank des Informationssystems NANDO – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	48
2023/C 252/58	Rechtssache T-771/21: Beschluss des Gerichts vom 22. Mai 2023 — Bategu Gummitechnologie/Kommission (Außervertragliche Haftung – Wettbewerb – Beschluss, mit dem eine Beschwerde zurückgewiesen wird – Materieller Schaden – Tatsächlicher und sicherer Schaden – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . . . .	49

2023/C 252/59	Rechtssache T-568/22: Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2023 — XNT/EUIPO — Exane (EXANE) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke EXANE – Ältere Firma EXANTE – Domänenname „exante.eu“ – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . . . .	49
2023/C 252/60	Rechtssache T-619/22: Beschluss des Gerichts vom 23. Mai 2023 — CMB/Kommission (Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] – Rücknahme des angefochtenen Beschlusses – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung) . . . . .	50
2023/C 252/61	Rechtssache T-67/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 31. Mai 2023 — UH/EZB (Vorläufiger Rechtsschutz – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit) . . . . .	50
2023/C 252/62	Rechtssache T-115/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. Juni 2023 — Debreceni Egyetem/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz – Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn – Verbot für die Kommission, rechtliche Verpflichtungen mit Trusts von öffentlichem Interesse oder mit von diesen Trusts unterhaltenen Einrichtungen einzugehen – Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses [EU] 2022/2506 – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit) . . . . .	51
2023/C 252/63	Rechtssache T-179/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2023 — EBB (Sektion Rat)/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Gewerkschafts- und Berufsverbände [GBV] – Vereinbarung zwischen dem Rat und den GBV des Generalsekretariats des Rates – Verfahren zur Nachprüfung der Kriterien für die Anerkennung und Repräsentativität der GBV – Aussetzung von Rechten, die sich aus einer Vereinbarung mit einem GBV ergeben, der die Repräsentativitätsschwelle nicht erreicht – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit) . . . . .	52
2023/C 252/64	Rechtssache T-195/23: Klage, eingereicht am 6. April 2023 — Dansk Avis Omdeling Distribution/Kommission . . . . .	52
2023/C 252/65	Rechtssache T-222/23: Klage, eingereicht am 27. April 2023 — Arysta Lifescience/EFSA . . . . .	53
2023/C 252/66	Rechtssache T-254/23: Klage, eingereicht am 14. Mai 2023 — WN/Kommission . . . . .	54
2023/C 252/67	Rechtssache T-255/23: Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Escobar/EUIPO (Pablo Escobar) . . . . .	55
2023/C 252/68	Rechtssache T-256/23: Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Mylan Ireland/Kommission . . . . .	56
2023/C 252/69	Rechtssache T-257/23: Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Neuraxpharm Pharmaceuticals/Kommission . . . . .	57
2023/C 252/70	Rechtssache T-258/23: Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Zakłady Farmaceutyczne Polpharma/Kommission . . . . .	58
2023/C 252/71	Rechtssache T-259/23: Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — WO/Kommission . . . . .	59
2023/C 252/72	Rechtssache T-262/23: Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — Mushie & Co./EUIPO — Diana Dolls Fashions (Mushie) . . . . .	60
2023/C 252/73	Rechtssache T-264/23: Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — WP/Kommission . . . . .	61
2023/C 252/74	Rechtssache T-266/23: Klage, eingereicht am 17. Mai 2023 — Puma/EUIPO — Puma (puma soundproofing) . . . . .	62
2023/C 252/75	Rechtssache T-267/23: Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — WQ/Kommission . . . . .	63
2023/C 252/76	Rechtssache T-268/23: Klage, eingereicht am 17. Mai 2023 — WR/Kommission . . . . .	64
2023/C 252/77	Rechtssache T-273/23: Klage, eingereicht am 19. Mai 2023 — Impossible Foods/EUIPO — Société des produits Nestlé (IMPOSSIBLE) . . . . .	65

2023/C 252/78	Rechtssache T-275/23: Klage, eingereicht am 18. Mai 2023 — Tinkoff Bank/Rat . . . . .	65
2023/C 252/79	Rechtssache T-277/23: Klage, eingereicht am 22. Mai 2023 — Global 8 Airlines/Kommission . . . . .	66
2023/C 252/80	Rechtssache T-278/23: Klage, eingereicht am 23. Mai 2023 — Zentiva und Zentiva Pharma/ Kommission . . . . .	67
2023/C 252/81	Rechtssache T-281/23: Klage, eingereicht am 23. Mai 2023 — Dana Astra/Rat . . . . .	68
2023/C 252/82	Rechtssache T-284/23: Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Rotenberg/Rat . . . . .	68
2023/C 252/83	Rechtssache T-286/23: Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — OT/Rat . . . . .	69
2023/C 252/84	Rechtssache T-287/23: Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Birių Krovinių Terminalas/Rat . . . . .	70
2023/C 252/85	Rechtssache T-288/23: Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Unilab/EUIPO — Cofares (Healthily)	71
2023/C 252/86	Rechtssache T-289/23: Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Khan/Rat . . . . .	72
2023/C 252/87	Rechtssache T-292/23: Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — UC Rusal/Rat . . . . .	73
2023/C 252/88	Rechtssache T-293/23: Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — EuroChem Group/Rat . . . . .	73
2023/C 252/89	Rechtssache T-294/23: Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — Suek/Rat . . . . .	74
2023/C 252/90	Rechtssache T-295/23: Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — WU/Eurojust . . . . .	75
2023/C 252/91	Rechtssache T-296/23: Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Fridman/Rat . . . . .	76
2023/C 252/92	Rechtssache T-300/23: Klage, eingereicht am 30. Mai 2023 — Dornbracht/EUIPO — Marco Mammoliti (SINQUE) . . . . .	77
2023/C 252/93	Rechtssache T-301/23: Klage, eingereicht am 31. Mai 2023 — Vía Atlántica Adegas e Viñedos/EUIPO — Casa Relvas (VIA ATLÁNTICA) . . . . .	78
2023/C 252/94	Rechtssache T-302/23: Klage, eingereicht am 31. Mai 2023 — WeinArt Handelsgesellschaft/EUIPO — Donnafugata (KABI) . . . . .	78
2023/C 252/95	Rechtssache T-304/23: Klage, eingereicht am 31. Mai 2023 — Coinbase/EUIPO (C) . . . . .	79
2023/C 252/96	Rechtssache T-307/23: Klage, eingereicht am 1. Juni 2023 — Jima Projects/EUIPO — Salis Sulam (Darstellung eines Sportschuhs mit zwei parallelen Linien auf einer Seite) . . . . .	80
2023/C 252/97	Rechtssache T-308/23: Klage, eingereicht am 2. Juni 2023 — Korkmaz/EUIPO — Intersnack Deutschland (CETOS) . . . . .	80
2023/C 252/98	Rechtssache T-781/17: Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2023 — Kraftpojškarna/Kommission . . . . .	81
2023/C 252/99	Rechtssache T-759/19: Beschluss des Gerichts vom 26. Mai 2023 — Yalwen/Kommission . . . . .	81
2023/C 252/100	Rechtssache T-500/22: Beschluss des Gerichts vom 26. Mai 2023 — Vleuten Insects und New Generation Nutrition/Kommission . . . . .	81
2023/C 252/101	Rechtssache T-678/22: Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2023 — van der Linde/EDSB . . . . .	82

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2023/C 252/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 235 vom 3.7.2023

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 223 vom 26.6.2023

ABl. C 216 vom 19.6.2023

ABl. C 205 vom 12.6.2023

ABl. C 189 vom 30.5.2023

ABl. C 173 vom 15.5.2023

ABl. C 164 vom 8.5.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2023 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-204/21) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Richterliche Unabhängigkeit – Art. 267 AEUV – Befugnis, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen – Vorrang des Unionsrechts – Zuständigkeiten für die Aufhebung der strafrechtlichen Immunität von Richtern und für die Bereiche Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie Versetzung in den Ruhestand von Richtern des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen], die der Disziplinarkammer dieses Gerichts übertragen wurden – Verbot für nationale Gerichte, die Legitimität von Gerichten und Verfassungsorganen in Frage zu stellen oder die Rechtmäßigkeit der Ernennung von Richtern oder der richterlichen Befugnisse dieser Richter festzustellen oder zu beurteilen – Wertung der von einem Richter vorgenommenen Prüfung der Erfüllung bestimmter Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht als „Disziplinarvergehen“ – Ausschließliche Zuständigkeit für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der fehlenden Unabhängigkeit eines Gerichts oder eines Richters, die der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht] übertragen wurde – Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte – Recht auf Achtung des Privatlebens und Recht auf Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und e sowie Abs. 3 Unterabs. 2 – Art. 9 Abs. 1 – Sensible Daten – Nationale Regelung, nach der Richter eine Erklärung über ihre Mitgliedschaft in Vereinigungen, Stiftungen oder politischen Parteien und die dort eingenommenen Positionen abgeben müssen und die in diesen Erklärungen enthaltenen Daten im Internet veröffentlicht werden)*

(2023/C 252/02)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann und P. J. O. Van Nuffel als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna, J. Sawicka, K. Straś und S. Żyrek als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Königreich Belgien (vertreten durch M. Jacobs, C. Pochet und L. Van den Broeck als Bevollmächtigte), Königreich Dänemark (zunächst vertreten durch V. Pasternak Jørgensen, M. Søndahl Wolff und L. Teilgård, dann durch J. F. Kronborg, V. Pasternak Jørgensen und M. Søndahl Wolff als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman, J. Langer, M. A. M. de Ree und C. S. Schillemans als Bevollmächtigte), Republik Finnland (vertreten durch H. Leppo als Bevollmächtigte), Königreich Schweden (vertreten durch H. Eklinder, C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, R. Shahsavan Eriksson, H. Shev und O. Simonsson als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV verstoßen, dass sie die Disziplinarkammer des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen), deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet sind, ermächtigt hat, in Sachen zu entscheiden, die sich unmittelbar auf den Status und die Amtsausübung

von Richtern und Assessoren auswirken, wie erstens Sachen betreffend die Zustimmung dazu, dass Richter und Assessoren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder festgenommen werden, und zweitens arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Sachen betreffend die Richter des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) sowie Sachen betreffend die Versetzung eines solchen Richters in den Ruhestand.

2. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie aus Art. 267 AEUV verstoßen, dass sie Art. 107 § 1 Nrn. 2 und 3 der Ustawa — Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit) vom 27. Juli 2001 in der durch die Ustawa o zmianie ustawy — Prawo o ustroju sądów powszechnych, ustawy o Sądzie Najwyższym oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Gesetzes über das Oberste Gericht und einiger anderer Gesetze) vom 20. Dezember 2019 geänderten Fassung und Art. 72 § 1 Nrn. 1 bis 3 der Ustawa o Sądzie Najwyższym (Gesetz über das Oberste Gericht) vom 8. Dezember 2017 in der durch dieses Gesetz vom 20. Dezember 2019 geänderten Fassung erlassen und beibehalten hat, wonach die Prüfung, ob die Anforderungen der Europäischen Union in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind, als Disziplinarvergehen gewertet werden kann.
3. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verstoßen, dass sie Art. 42a § § 1 und 2 sowie Art. 55 § 4 des Gesetzes über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 geänderten Fassung, Art. 26 § 3 und Art. 29 § § 2 und 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 geänderten Fassung, Art. 5 § § 1a und 1b der Ustawa — Prawo o ustroju sądów administracyjnych (Gesetz über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 25. Juli 2002 in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 geänderten Fassung sowie Art. 8 dieses Gesetzes vom 20. Dezember 2019 erlassen und beibehalten hat, wonach allen nationalen Gerichten die Prüfung, ob die Anforderungen des Unionsrechts in Bezug auf die Garantie eines unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts erfüllt sind, untersagt ist.
4. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie aus Art. 267 AEUV und dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verstoßen, dass sie Art. 26 § § 2 und 4 bis 6 sowie Art. 82 § § 2 bis 5 des Gesetzes über das Oberste Gericht in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 geänderten Fassung sowie Art. 10 dieses Gesetzes vom 20. Dezember 2019 erlassen und beibehalten hat, wonach für die Prüfung von Rügen und Rechtsfragen betreffend die fehlende Unabhängigkeit eines Gerichts oder eines Richters ausschließlich die Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten) des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) zuständig ist.
5. Die Republik Polen hat das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, wie sie in Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte sowie in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und e sowie Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) niedergelegt sind, dadurch verletzt, dass sie Art. 88a des Gesetzes über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 geänderten Fassung, Art. 45 § 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 geänderten Fassung und Art. 8 § 2 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 geänderten Fassung erlassen und beibehalten hat.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Die Republik Polen trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

8. Das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 252 vom 28.6.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger Reg. Gen. mbH (AKM)/Canal+ Luxembourg Sàrl (Rechtssache C-290/21 (<sup>1</sup>), AKM [Bereitstellung von Satellitenbouquets in Österreich])**  
**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung – Richtlinie 93/83/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Öffentliche Wiedergabe über Satellit – Begriff – Satellitenbouquet-Anbieter – Verbreitung von Programmen in einem anderen Mitgliedstaat – Ort der Verwertungshandlung, durch die der Anbieter an einer solchen Wiedergabe mitwirkt)**

(2023/C 252/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### **Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger Reg. Gen. mbH (AKM)

*Beklagte:* Canal+ Luxembourg Sàrl

*Beteiligte:* Tele 5 TM-TV GmbH, Österreichische Rundfunksender GmbH & Co. KG, Seven.One Entertainment Group GmbH, ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH

#### **Tenor**

Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

ist dahin auszulegen, dass

ein Satellitenbouquet-Anbieter, der verpflichtet ist, für eine Handlung in Form der öffentlichen Wiedergabe über Satellit, an der er mitwirkt, die Zustimmung der Inhaber der betreffenden Urheberrechte und verwandten Schutzrechte einzuholen, diese Zustimmung — entsprechend der dem betreffenden Sendeunternehmen erteilten Zustimmung — nur in dem Mitgliedstaat einholen muss, in dem die programmtragenden Signale in die zum Satelliten führende Kommunikationskette eingegeben werden.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 320 vom 9.8.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien — Österreich) — WertInvest Hotelbetriebs GmbH/Magistrat der Stadt Wien**

**(Rechtssache C-575/21 <sup>(1)</sup>, WertInvest Hotelbetrieb)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 – Unter Anhang II fallende Projekte – Städtebauprojekte – Prüfung anhand von Schwellenwerten oder Kriterien – Art. 4 Abs. 3 – Relevante Auswahlkriterien des Anhangs III – Art. 11 – Zugang zu den Gerichten)**

(2023/C 252/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Wien

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* WertInvest Hotelbetriebs GmbH

*Beklagter:* Magistrat der Stadt Wien

*Beteiligter:* Verein Alliance for Nature

### **Tenor**

1. Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3, Anhang II Nr. 10 Buchst. b sowie Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für „Städtebauvorhaben“ zum einen von der Überschreitung der Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup> und zum anderen davon abhängig macht, dass es sich um ein Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, zumindest mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich, handelt.

2. Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92 in der Fassung der Richtlinie 2014/52

ist dahin auszulegen, dass

die zuständige Behörde im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung, ob ein Vorhaben möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat und deshalb einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, das betreffende Projekt im Hinblick auf alle in Anhang III der geänderten Richtlinie 2011/92 genannten Auswahlkriterien zu untersuchen hat, um die im Einzelfall relevanten Kriterien zu bestimmen, und sodann alle diese für den Einzelfall relevanten Kriterien heranziehen muss.

3. Art. 11 der Richtlinie 2011/92 in der Fassung der Richtlinie 2014/52

ist dahin auszulegen, dass

er dem nicht entgegensteht, dass die in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a der geänderten Richtlinie 2011/92 vorgesehene Einzelfalluntersuchung erstmals durch ein Gericht erfolgt, das für die Erteilung einer Genehmigung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der geänderten Richtlinie 2011/92 zuständig ist.

Ein zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/92 gehörender Einzelner, der die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf ein „ausreichendes Interesse“ oder gegebenenfalls eine „Rechtsverletzung“ im Sinne von Art. 11 der Richtlinie erfüllt, muss allerdings Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem anderen Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der von einem solchen Gericht erlassenen Entscheidung anzufechten, mit der festgestellt wird, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen sei.

4. Die Richtlinie 2011/92 in der Fassung der Richtlinie 2014/52

ist dahin auszulegen, dass

sie es verbietet, vor oder neben der Durchführung einer notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. vor Abschluss einer Einzelfalluntersuchung der Umweltauswirkungen, mit der die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung geklärt werden soll, Baubewilligungen für einzelne Baumaßnahmen zu erteilen, die einen Teil umfassenderer Städtebauprojekte bilden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 2 vom 3.1.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — Verwaltungsstrafverfahren gegen XN**

**(Rechtssache C-608/21 (<sup>1</sup>), Politseyski organ pri 02 RU SDVR)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafsachen – Art. 6 – Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf – Art. 7 – Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte – Wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte – Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Freiheit und Sicherheit – Unterrichtung über die Gründe für die Inhaftierung der verdächtigten oder beschuldigten Person in einem gesonderten Dokument – Zeitpunkt, zu dem diese Unterrichtung zu erfolgen hat)**

(2023/C 252/05)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Partei des Verwaltungsstrafverfahrens**

XN

Beteiligter: Politseyski organ pri 02 RU SDVR

**Tenor**

1. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

ist dahin auszulegen, dass

er der Anwendung einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach die Unterrichtung über die Gründe für die Inhaftnahme von Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt werden, einschließlich der Informationen über die strafbare Handlung, deren sie verdächtig oder beschuldigt werden, in anderen Unterlagen als der Haftanordnung erfolgen darf. Indessen läuft es dieser Bestimmung zuwider, wenn eine derartige Unterrichtung dieser Personen erst im Rahmen eines etwaigen gerichtlichen Rechtsbehelfs erfolgt, mit dem die Inhaftnahme angefochten werden soll, und nicht zum Zeitpunkt der Freiheitsentziehung oder kurz nach deren Beginn.

2. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2012/13

ist dahin auszulegen, dass

er verlangt, dass die Gründe für die Inhaftnahme der Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, alle Informationen enthalten müssen, die erforderlich sind, um ihnen die wirksame Anfechtung ihrer Inhaftierung zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung des Stadiums des Strafverfahrens, um dem Fortgang laufender Ermittlungen nicht zu schaden, müssen diese Informationen eine Beschreibung der den zuständigen Behörden bekannten relevanten Umstände enthalten, wozu Angaben über den bekannten Tatzeitpunkt und Tatort, die Art der konkreten Beteiligung dieser Personen an der mutmaßlichen Straftat und die vorläufig zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung zählen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 198, 16.5.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale — Italien) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen O. G.**

**(Rechtssache C-700/21 (<sup>1</sup>), O. G. [Europäischer Haftbefehl gegen einen Drittstaatsangehörigen])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann – Art. 4 Nr. 6 – Ziel der Resozialisierung – Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben – Gleichbehandlung – Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)**

(2023/C 252/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte costituzionale

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: O. G.

Beteiligter: Presidente del Consiglio dei Ministri

**Tenor**

1. Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ist in Verbindung mit dem in Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz

wie folgt auszulegen:

Diese Bestimmung steht einer Regelung eines Mitgliedstaats zur Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 dieses Rahmenbeschlusses entgegen, die jeden Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat, absolut und automatisch von der Anwendung des in dieser Bestimmung vorgesehenen fakultativen Grundes für die Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls ausschließt, ohne dass die vollstreckende Justizbehörde die Bindungen des Drittstaatsangehörigen zu diesem Mitgliedstaat beurteilen kann.

2. Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584

ist wie folgt auszulegen:

Die vollstreckende Justizbehörde hat für die Beurteilung, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der gegen einen Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurde, der sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat, abzulehnen ist, in einer Gesamtschau alle konkreten Faktoren zu würdigen, die darauf hinweisen können, dass zwischen ihm und dem Vollstreckungsmitgliedstaat Bindungen bestehen, die belegen, dass er hinreichend in diesen Staat integriert ist und dass daher die Vollstreckung der im Ausstellungsmitgliedstaat gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Vollstreckungsmitgliedstaat zur Erhöhung seiner Resozialisierungschancen nach Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung beitragen wird. Zu diesen Faktoren gehören die familiären, sprachlichen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bindungen des Drittstaatsangehörigen zum Vollstreckungsmitgliedstaat sowie Art, Dauer und Bedingungen seines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat.

(<sup>1</sup>) ABL C 73 vom 14.2.2022.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelný Sąd Administracyjny — Polen) — Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie/ W. sp. z o.o.**

**(Rechtssache C-114/22 (<sup>1</sup>), Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie [Mehrwertsteuer — Fiktiver Erwerb])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Versagung – Versagung, die auf die Nichtigkeit des Geschäfts nach nationalem Zivilrecht gestützt ist)**

(2023/C 252/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelný Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie

*Beklagte:* W. sp. z o.o.

**Tenor**

Art. 167, Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung sind im Licht der Grundsätze der Steuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit

dahin auszulegen, dass

sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug allein deshalb versagt wird, weil ein steuerbarer wirtschaftlicher Vorgang in Anwendung der Bestimmungen des nationalen Zivilrechts als Scheingeschäft eingestuft wird und nichtig ist, ohne dass dargetan werden muss, dass die Voraussetzungen dafür, diesen Vorgang nach Maßgabe des Unionsrechts als fiktiven Umsatz einzustufen, erfüllt sind oder dass, wenn dieser Umsatz tatsächlich bewirkt wurde, er auf einer Mehrwertsteuerhinterziehung oder einem Rechtsmissbrauch beruht.

(<sup>1</sup>) ABL C 284 vom 25.7.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz — Österreich) — TLL The Longevity Labs GmbH/Optimize Health Solutions mi GmbH, BM**

**(Rechtssache C-141/22 <sup>(1)</sup>, The Longevity Labs)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Lebensmittelsicherheit – Neuartige Lebensmittel – Verordnung [EU] 2015/2283 – Buchweizenkeimlingsmehl mit hohem Spermidgehalt – Keimung von Buchweizensaat in einer spermidinhaltigen Nährlösung)**

(2023/C 252/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* TLL The Longevity Labs GmbH

*Beklagte:* Optimize Health Solutions mi GmbH, BM

**Tenor**

Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Ziff. iv der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission

ist dahin auszulegen, dass

ein Lebensmittel wie Buchweizenkeimlingsmehl mit hohem Spermidgehalt, das in der Europäischen Union vor dem 15. Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurde, ein „neuartiges Lebensmittel“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, da es erstens aus einer Pflanze gewonnen wird, zweitens nicht ersichtlich ist, dass seine Sicherheit durch Daten über seine Zusammensetzung und durch Erfahrungen mit seiner fortgesetzten Verwendung über mindestens 25 Jahre hinweg als Bestandteil der üblichen Ernährung einer signifikanten Anzahl an Personen in mindestens einem Unionsland belegt worden wäre und es drittens jedenfalls nicht mit Hilfe eines Vermehrungsverfahrens im Sinne dieser Bestimmung gewonnen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 198 vom 16.5.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden — Deutschland) — J. B., S. B., F. B., gesetzlich vertreten durch J. B. und S. B./Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-364/22 <sup>(1)</sup>, [Freiwillige Rückkehr])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 33 Abs. 2 Buchst. d – Verfahren zur Prüfung eines Antrags – Unzulässige Anträge – Folgeantrag – Freiwillige Rückkehr und Abschiebung)**

(2023/C 252/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Minden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* J. B., S. B., F. B., gesetzlich vertreten durch J. B. und S. B.

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Tenor**

1. Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes

ist dahin auszulegen, dass

er dem nicht entgegensteht, dass ein Folgeantrag auf internationalen Schutz unabhängig davon, ob der Antragsteller nach der Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz und vor der Stellung dieses Folgeantrags auf internationalen Schutz in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist, sowie unabhängig davon, ob eine etwaige Rückkehr freiwillig erfolgte oder erzwungen wurde, als unzulässig abgelehnt wird.

2. Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32

ist dahin auszulegen, dass

er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, einen Folgeantrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, wenn die Entscheidung über den früheren Antrag zwar nicht die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus betraf, aber nach einer Prüfung des Vorliegens von Abschiebungsverboten erlassen wurde und diese Prüfung inhaltlich mit derjenigen vergleichbar ist, die im Hinblick auf die Zuerkennung dieses Status vorgenommen wird.

(<sup>1</sup>) ABl. C 340 vom 5.9.2022.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — Skatteministeriet/Danish Fluid System Technologies A/S**

**(Rechtssache C-368/22 (<sup>1</sup>), Danish Fluid System Technologies)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Position 7307 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke – Unterposition 7307 22 10 – Muffen)**

(2023/C 252/10)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Vestre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Skatteministeriet

*Beklagte:* Danish Fluid System Technologies A/S

**Tenor**

Die Unterposition 7307 22 10 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 254/2000 des Rates vom 31. Januar 2000 geänderten Fassung, in der Fassung, die dieser Anhang durch die Verordnung (EU) Nr. 861/2010 der Kommission vom 5. Oktober 2010 erhalten hat,

ist dahin auszulegen, dass

andere als gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl, die ein Außengewinde aufweisen und nicht aus kurzen Rohrstücken mit Innengewinde bestehen, mit denen zwei Rohre durch Einschrauben in ein solches Formstück, Verschlussstück oder Verbindungsstück oder bloßes Hineinschieben in das Formstück, Verschlussstück oder Verbindungsstück verbunden werden können, nicht als „Muffen“ im Sinne dieser Unterposition angesehen werden können.

(<sup>1</sup>) ABl. C 303 vom 8.8.2022.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Edison Next SpA, vormals Fenice — Qualità per l'ambiente SpA / Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Ministero dello Sviluppo Economico, Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto**

(Rechtssache C-91/22 (<sup>1</sup>), Edison Next)

*(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2023/C 252/11)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Edison Next SpA, vormals Fenice — Qualità per l'ambiente SpA

*Beklagte:* Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Ministero dello Sviluppo Economico, Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto

*Beteiligte:* Hera SpA, FCA Italy SpA

#### **Tenor**

Das vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Italien) mit Entscheidung vom 25. Januar 2022 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(<sup>1</sup>) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Edison Next SpA, vormals Fenice — Qualità per l'ambiente SpA / Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Ministero dello Sviluppo Economico, Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto**

(Rechtssache C-92/22 <sup>(1)</sup>, Edison Next)

*(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2023/C 252/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Edison Next SpA, vormals Fenice — Qualità per l'ambiente SpA

*Beklagte:* Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Ministero dello Sviluppo Economico, Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto

*Beteiligte:* Hera SpA, Iveco SpA, FPT Industrial SpA

#### **Tenor**

Das vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Italien) mit Entscheidung vom 25. Januar 2022 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 191 vom 10.5.2022.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Edison Next SpA, vormals Fenice — Qualità per l'ambiente SpA / Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Ministero dello Sviluppo Economico, Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto**

(Rechtssache C-93/22 <sup>(1)</sup>, Edison Next)

*(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2023/C 252/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Edison Next SpA, vormals Fenice — Qualità per l'ambiente SpA

*Beklagte:* Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Ministero dello Sviluppo Economico, Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto

*Beteiligte:* Hera SpA, Iveco SpA

**Tenor**

Das vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Italien) mit Entscheidung vom 25. Januar 2022 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(<sup>1</sup>) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Gruppo Mauro Saviola Srl / Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto**

(Rechtssache C-94/22 (<sup>1</sup>), Gruppo Mauro Saviola)

*(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2023/C 252/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Gruppo Mauro Saviola Srl

*Beklagte:* Ministero della Transizione Ecologica (vormals Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare), Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto

*Beteiligte:* Vertretung der Europäischen Kommission in Italien

**Tenor**

Das vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Italien) mit Entscheidung vom 25. Januar 2022 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(<sup>1</sup>) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Potsdam (Deutschland) eingereicht am 7. März 2023 — Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) gegen GL**

**(Rechtssache C-135/23, GEMA)**

(2023/C 252/15)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Potsdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V. (GEMA)

*Beklagter:* GL

**Vorlagefrage**

Stellt es eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG<sup>(1)</sup> dar, wenn der Betreiber eines Apartmenthauses in dem Apartmenthaus Fernseher zur Verfügung stellt, die ohne einen zentralen Empfang für eine Weiterleitung der Signale Sendungen jeweils über eine Zimmerantenne empfangen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 22. März 2023 — Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej/J. S.**

**(Rechtssache C-182/23, Makowit<sup>(1)</sup>)**

(2023/C 252/16)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

*Kassationsbeschwerdegegner:* J. S.

**Vorlagefrage**

Lässt Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(2)</sup> zu, dass ein Landwirt, der Mehrwertsteuerpflichtiger nach den allgemeinen Regelungen ist und das Eigentum an einem Grundstück im Wege der Enteignung gegen Zahlung einer Entschädigung im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken auf den Fiskus überträgt, allein deshalb als Steuerpflichtiger angesehen wird, der Mehrwertsteuer in Bezug auf diese Lieferung abzurechnen hat, weil das Grundstück für die Zwecke einer mehrwertsteuerpflichtigen landwirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wurde?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší správny súd Slovenskej republiky (Slowakische Republik),  
eingereicht am 22. März 2023 — BONUL s.r.o./Výbor Národnej rady Slovenskej republiky na  
preskúvanie rozhodnutí Národného bezpečnostného úradu**

**(Rechtssache C-185/23, BONUL)**

(2023/C 252/17)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Najvyšší správny súd Slovenskej republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: BONUL s.r.o.

Beklagter: Výbor Národnej rady Slovenskej republiky na preskúvanie rozhodnutí Národného bezpečnostného úradu

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat das Unionsrecht durchführt, wenn ein Gericht dieses Mitgliedstaats die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Sonderausschusses des Parlaments dieses Staates prüft, der in zweiter Instanz eine Verwaltungsentscheidung der Nationalen Sicherheitsbehörde bestätigt hat, mit der gegenüber einer juristischen Person

— zum einen eine Sicherheitsermächtigung für Unternehmen aufgehoben (widerrufen) wurde, die zum Zugang zu Verschlusssachen gemäß dem nationalen Recht berechtigt,

und zum anderen und ausschließlich aufgrund der Aufhebung dieser Ermächtigung auch

— ein Sicherheitsbescheid für Unternehmen aufgehoben (widerrufen) wurde, der dieser juristischen Person für den Zugang zu als „SECRET UE/EU SECRET“ eingestuften Verschlusssachen im Sinne von Art. 11 des Beschlusses des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (2013/488/EU<sup>(1)</sup>) und Anhang V dieses Beschlusses in der geltenden Fassung ausgestellt wurde?

2. Wenn die Frage 1 bejaht wird:

Ist Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung und Praxis entgegensteht, wonach

a) in dem Beschluss der Nationalen Sicherheitsbehörde über die Aufhebung (den Widerruf) der genannten Ermächtigung und des genannten Bescheids nicht die Verschlusssachen angegeben werden, die diese Behörde zu der Feststellung veranlasst haben, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung (den Widerruf) erfüllt sind, sondern lediglich auf das entsprechende Schriftstück in der Akte dieser Behörde, das diese Verschlusssachen enthält, verwiesen wird,

b) die betreffende juristische Person keinen Zugang zu der Akte der Nationalen Sicherheitsbehörde und zu den einzelnen Schriftstücken hat, die Verschlusssachen enthalten, die diese Behörde dazu veranlasst haben, die genannte Ermächtigung und den genannten Bescheid aufzuheben (zu widerrufen),

c) der Rechtsanwalt der betreffenden juristischen Person Einsicht in diese Akte und diese Schriftstücke erhalten kann, jedoch nur mit Zustimmung des Leiters der Nationalen Sicherheitsbehörde, gegebenenfalls mit Zustimmung einer anderen Behörde, die diese Schriftstücke der Nationalen Sicherheitsbehörde vorgelegt hat, wobei er auch nach dieser Einsicht verpflichtet ist, den Inhalt der Akte und der Schriftstücke vertraulich zu behandeln,

d) das Gericht, das die Rechtmäßigkeit der in Frage 1 beschriebenen Entscheidung prüft, jedoch uneingeschränkten Zugang zu dieser Akte und diesen Schriftstücken hat?

3. Wenn die Frage 2 bejaht wird:

Ist Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta dahin auszulegen, dass er es einem Gericht, das die Rechtmäßigkeit einer in Frage 1 beschriebenen Entscheidung prüft, unmittelbar erlaubt (oder es gegebenenfalls verpflichtet), die in Frage 2 beschriebene Regelung und Praxis nicht anzuwenden und dem Betroffenen oder seinem Rechtsanwalt Zugang zur Akte der Nationalen Sicherheitsbehörde, gegebenenfalls zu Schriftstücken, die Verschlussachen enthalten, zu gewähren, wenn das Gericht dies für erforderlich hält, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein kontradiktorisches Verfahren zu gewährleisten?

4. Wenn die Frage 3 bejaht wird:

Ist Art. 51 Abs. 1 und 2 der Charta dahin auszulegen, dass die Befugnis des Gerichts zur Gewährung von Zugang zur Akte, gegebenenfalls zu Schriftstücken im Sinne von Frage 3, gilt für

— lediglich die Teile der Akte oder der Schriftstücke, die Informationen enthalten, die für die Sicherheitsbewertung von Unternehmen im Sinne von Art. 11 und Anhang V des Beschlusses 2013/488/EU des Rates relevant sind,

oder

— auch die Teile der Akte oder der Schriftstücke, die Informationen enthalten, die ausschließlich für die Sicherheitsbewertung von Unternehmen nach nationalem Recht relevant sind, d. h. über die im Beschluss 2013/488/EU des Rates festgelegten Gründe hinaus?

---

(<sup>1</sup>) Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. 2013, L 274, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judiciaire de Paris (Frankreich), eingereicht am 17. Februar 2023 — Le Procureur de la République de Paris / VGG AG u. a.**

**(Rechtssache C-190/23, VGG)**

(2023/C 252/18)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Judiciaire de Paris

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Anklagebehörde:* Le Procureur de la République de Paris

*Beschuldigte:* VGG AG, VGG Entertainment Inc., Dan A., SAS M. Trade, SASU D., SAS T. Logistique, Arthur C., SAS S., Grégory B., David C., David M., IE, CID

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 56 des AEU-Vertrags dahin auszulegen, dass er es den nationalen Behörden erlaubt, Rechtsvorschriften anzuwenden, die sich aus Art. 1 des französischen Gesetzes vom 27. Juni 1919 zur Unterbindung des Handels mit Theatertickets und aus dem durch das Gesetz vom 12. März 2012 eingeführten Art. 313-6-2 des Strafgesetzbuchs ergeben, soweit diese Vorschriften bewirken, dass zwischen europäischen natürlichen oder juristischen Personen aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Weiterverkauf oder die Hilfe beim Weiterverkauf von auf dem ersten Markt gekauften Tickets — von Ausnahmen abgesehen — verboten ist?
2. Sind die Art. 56 und 52 des AEU-Vertrags sowie die damit verbundenen zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses dahin auszulegen, dass sie es den nationalen Behörden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die sich aus Art. 1 des französischen Gesetzes vom 27. Juni 1919 zur Unterbindung des Handels mit Theatertickets und aus dem durch das Gesetz vom 12. März 2012 eingeführten Art. 313-6-2 des Strafgesetzbuchs ergeben, erlauben, Beschränkungen zu rechtfertigen, die nicht geeignet erscheinen, die angeführten Ziele wie den Schutz der öffentlichen Ordnung und den Verbraucherschutz wirksam zu erreichen, oder die in Anbetracht alternativer Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden könnten, unverhältnismäßig wären?

3. Ist Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er es erlaubt, gegen Täter, die gegen den durch das französische Gesetz vom 12. März 2012 eingeführten Art. 313-6-2 des Strafgesetzbuchs verstoßen haben, in Anbetracht des beeinträchtigenden Charakters der einschlägigen Rechtsvorschriften einerseits und der geringen Schwere der begangenen Straftaten andererseits Geldstrafen in der in diesem Artikel vorgesehenen Höhe von 15000 Euro und im Wiederholungsfall in Höhe von 30000 Euro zu verhängen?
4. Sind der vom Gerichtshof der Europäischen Union als allgemeiner Grundsatz des Rechts der Europäischen Union aufgestellte Grundsatz der Rechtssicherheit und Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verankert ist, dahin auszulegen, dass sie die Beibehaltung von Art. 1 des französischen Gesetzes vom 27. Juni 1919 erlauben, der zum einen betroffene Personen nicht erkennen lässt, ob das Ticket, das sie verkaufen oder übertragen, subventioniert oder begünstigt ist, obwohl dieser Umstand ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, und der zum anderen die Rechtsunterworfenen nicht genau erkennen lässt, welche Strafe droht, da diese Strafe ohne ausdrücklichen Verweis auf anwendbare Vorschriften in alten Francs formuliert ist?
5. Sind der vom Gerichtshof der Europäischen Union als allgemeiner Grundsatz des Rechts der Europäischen Union aufgestellte Grundsatz der Rechtssicherheit und Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verankert ist, dahin auszulegen, dass sie der Anwendung von Art. 313-6-2 des französischen Strafgesetzbuchs entgegenstehen, der eine Person, die Mittel für den Verkauf von Eintrittskarten für eine Veranstaltung oder Aufführung anbietet oder bereitstellt, im Unklaren darüber lässt, ob der Verkäufer die Genehmigung des Produzenten, des Veranstalters oder des Inhabers der Verwertungsrechte erhalten hat, wobei der Begriff des Veranstalters in den anwendbaren Rechtsvorschriften nicht klar definiert ist?
6. Trägt Art. 313-6-2 des französischen Strafgesetzbuchs dazu bei, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen, wie es vom Unionsrecht gewollt und in Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, da diese strafrechtliche Regelung es ermöglicht, die Spekulation mit Tickets durch nicht autorisierte Zwischenhändler zu bekämpfen?
7. Verstößt das in Art. 313-6-2 des Strafgesetzbuchs eingeführte Verbot des Weiterverkaufs von Tickets durch eine Person, die nicht der Veranstalter oder Produzent der Aufführung ist oder die hierfür dessen Genehmigung erhalten hat, nicht gegen den im Unionsrecht (Art. 101 bis 109 AEUV) verankerten Wettbewerbsgrundsatz?
8. Gewährt Art. 313-6-2 des Strafgesetzbuchs den Veranstaltern von Aufführungen nicht ein ausschließliches Recht, das insofern gegen Art. 106 Abs. 1 AEUV verstößt, als es diesen Veranstaltern ein Monopol für den Verkauf ihrer Tickets verleiht?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 24. März 2023 — S. S.A./C. sp. z o.o.**

**(Rechtssache C-197/23, S.)**

(2023/C 252/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Apelacyjny w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: S. S.A.

Beklagte: C. sp. z o.o.

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein erstinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das mit einem Richter dieses Gerichts als Einzelrichter besetzt ist, dem das Verfahren unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zugewiesen worden ist, kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet?

2. Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie der Anwendung von nationalen Rechtsvorschriften wie Art. 55 § 4 Satz 2 der Ustawa z 27 lipca 2001 r. Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einheitliche Fassung Dz.U. 2020, Pos. 2072, mit Änderungen) in Verbindung mit Art. 8 der Ustawa o zmianie ustawy — Prawo o ustroju sądów powszechnych, ustawy o Sądzie Najwyższym oraz niektórych innych ustaw z 20 grudnia 2019 r. (Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Gesetzes über das Oberste Gericht sowie einiger anderer Gesetze vom 20. Dezember 2019, Dz.U. 2020, Pos. 190) entgegenstehen, soweit diese es dem Gericht zweiter Instanz verbieten, ein vor einem erstinstanzlichen nationalen Gericht anhängiges Verfahren gemäß Art. 379 Nr. 4 der Ustawa z 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964 — Zivilprozessordnung, einheitliche Fassung Dz.U. 2021, Pos. 1805, mit Änderungen) für ungültig zu erklären, weil der Spruchkörper dieses Gerichts gesetzwidrig zusammengesetzt war, das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt war oder ihm eine Person angehört hat, die nicht berechtigt oder befähigt war, an der Entscheidungsfindung mitzuwirken, was eine rechtliche Sanktion darstellt, die einen effektiven Rechtsschutz für den Fall sicherstellen soll, dass das Verfahren einem Richter unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zugeteilt worden ist?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 28. März 2023 —  
Engie România SA/Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei**

**(Rechtssache C-205/23, Engie România)**

(2023/C 252/20)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunalul București

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungsklägerin: Engie România SA

Berufungsbeklagte: Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei

**Vorlagefragen**

1. Kann ein mutmaßlicher Verstoß gegen die den Erdgaslieferanten auferlegte Transparenzpflicht gegenüber Haushaltskunden, die in nationales Recht umgesetzt wurde und in diesem Recht als Ordnungswidrigkeit behandelt wird, die zuständige nationale Behörde auch dazu veranlassen, einen Erdgaslieferanten zu verpflichten, gegenüber den Verbrauchern einen auf dem Verwaltungsweg festgelegten Preis anzuwenden, der den Grundsatz der freien Preisbildung auf dem Erdgasmarkt nicht berücksichtigt, der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG<sup>(1)</sup> über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG festgelegt ist?
2. Kann der Umstand, dass ein Erdgaslieferant sowohl von der Verbraucherschutzbehörde als auch von der Energieregulierungsbehörde durch den Erlass zweier verschiedener Ordnungswidrigkeitenbescheide, mit denen dem Lieferanten dieselben Maßnahmen auferlegt werden (Verdoppelung von Verwaltungsakten, mit denen Maßnahmen auferlegt werden), sanktioniert wird, als gerechtfertigte Einschränkung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Sinne der Bestimmungen von Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angesehen werden oder stellt dies einen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar?

Entspricht eine solche Kumulierung von Rechtsakten, mit denen dieselben Maßnahmen auf der Grundlage desselben Sachverhalts von verschiedenen Behörden auferlegt werden, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. 2009, L 211, S. 94).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 29. März 2023 —  
Finanzamt X gegen Y KG**

**(Rechtssache C-207/23, Finanzamt X)**

(2023/C 252/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionskläger:* Finanzamt X

*Revisionsbeklagte:* Y KG

**Vorlagefragen**

1. Handelt es sich um die „Entnahme eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen ... als unentgeltliche Zuwendung“ im Sinne von Art. 16 der Richtlinie 2006/112/EG<sup>(1)</sup> (MwStSystRL), wenn ein Steuerpflichtiger Wärme aus seinem Unternehmen unentgeltlich an einen anderen Steuerpflichtigen für dessen wirtschaftliche Tätigkeit abgibt (hier: Zuwendung von Wärme aus dem Blockheizkraftwerk eines Stromlieferanten an ein landwirtschaftliches Unternehmen zum Beheizen von Spargelfeldern)?

Kommt es hierfür darauf an, ob der steuerpflichtige Empfänger die Wärme für Zwecke verwendet, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen?

2. Schränkt der Tatbestand der Entnahme (Art. 16 MwStSystRL) den Selbstkostenpreis im Sinne des Art. 74 MwStSystRL in der Weise ein, dass bei seiner Berechnung nur vorsteuerbelastete Kosten einzubeziehen sind?

3. Gehören zum Selbstkostenpreis nur die unmittelbaren Herstellungs- oder Erzeugungskosten oder auch nur mittelbar zurechenbare Kosten wie zum Beispiel Finanzierungsaufwendungen?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 4. April 2023 von NS gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom  
25. Januar 2023 in der Rechtssache T-805/21, NS/Parlament**

**(Rechtssache C-218/23 P)**

(2023/C 252/22)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* NS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;

— das Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-805/21 aufzuheben;

- folglich den Klageanträgen der Rechtsmittelführerin stattzugeben und somit:
  - die Entscheidung vom 21. Januar 2021, mit der sie auf die Stelle einer Beraterin der Generaldirektion Präsidentschaft umgesetzt wurde, und, soweit erforderlich, die Entscheidung vom 8. März 2021 über die Rückforderung des zu Unrecht Erlangten aufzuheben;
  - soweit erforderlich die Entscheidung vom 16. Dezember 2021 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde vom 7. April 2021 zurückgewiesen wurde;
  - ihr materiellen und immateriellen Schadensersatz zu gewähren;
  - dem Beklagten sämtliche Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Gründe:

1. Das angefochtene Urteil lege das Konzept des Rechts, gehört zu werden, falsch aus, nehme falsche rechtliche Einordnungen vor und verfälsche die Akte. Die erste Instanz habe ihre Begründungspflicht verletzt.
2. Das angefochtene Urteil verletze die Begründungspflicht.
3. Das angefochtene Urteil verletze die Fürsorgepflicht.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2023 von *Penya Barça Lyon: Plus que des supporters (PBL)* und *Issam Abdelmouine* gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-538/21, PBL und WA/Kommission**

(Rechtssache C-224/23 P)

(2023/C 252/23)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* *Penya Barça Lyon: Plus que des supporters (PBL)*, *Issam Abdelmouine* (vertreten durch Rechtsanwalt J. Branco)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-538/21, PBL und WA/Kommission, in vollem Umfang aufzuheben;
- ihren endgültigen Anträgen im ersten Rechtszug in vollem Umfang stattzugeben.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf mehrere Rechtsmittelgründe gestützt.

Erstens habe das Gericht den Antrag auf Nichtigerklärung in Bezug auf *Penya Barça Lyon* in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fehlerhaft als unzulässig zurückgewiesen, da zum einen das Rechtsschutzinteresse des ersten Rechtsmittelführers schwerer wiege als das des zweiten Rechtsmittelführers, wenn mehrere Personen ein und dieselbe Klage erheben, und zum anderen das Beweisangebot der Rechtsmittelführer zum Nachweis des Rechtsschutzinteresses des ersten Rechtsmittelführers zurückgewiesen wurde.

Zweitens habe das Gericht die Verfahrensrechte der Rechtsmittelführer verletzt, indem es nicht über einen Klagegrund betreffend das Ermessen der Kommission in Bezug auf die bei ihr eingereichten Beschwerden entschieden habe.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft sämtliche unmittelbaren vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsmittelführer am vorliegenden Sachverhalt verkannt.

Viertens machen die Rechtsmittelführer einen Verstoß gegen Art. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) 2015/1589 <sup>(1)</sup> geltend, da das Gericht die Beteiligteigenschaft des zweiten Rechtsmittelführers verkannt und entschieden habe, dass die Interessen dieses Rechtsmittelführers nicht mit denen eines Anteilseigners vergleichbar seien.

Fünftens habe das Gericht einen Fehler begangen, als es entschieden habe, dass die von den Rechtsmittelführern am Tag der mündlichen Verhandlung vorgelegten neuen Beweise keine Auswirkungen auf die Würdigung seiner Zuständigkeit, der Zulässigkeit und der Begründetheit der Klage der Rechtsmittelführer durch das Gericht hätten.

Sechstens machen die Rechtsmittelführer einen Interessenkonflikt eines Richters, der dem Spruchkörper des Gerichts angehört habe, geltend.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text) (ABl. 2015, L 248, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 11. April 2023 — Kwantum Nederland BV, Kwantum België BV/Vitra Collections AG**

**(Rechtssache C-227/23, Kwantum Nederland und Kwantum België)**

(2023/C 252/24)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlande

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerinnen:* Kwantum Nederland BV, Kwantum België BV

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Vitra Collections AG

**Vorlagefragen**

1. Fällt die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Situation in den materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts?

Für den Fall, dass diese Frage zu bejahen ist, werden außerdem folgende Fragen vorgelegt:

2. Führt der Umstand, dass sich der in Art. 17 Abs. 2 der Charta verankerte Schutz des geistigen Eigentums auf das Urheberrecht an einem Werk der angewandten Kunst erstreckt, dazu, dass das Unionsrecht, insbesondere Art. 52 Abs. 1 der Charta, für die Einschränkung der Ausübung des Urheberrechts (im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG <sup>(1)</sup>) an einem Werk der angewandten Kunst durch die Anwendung der materiellen Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ <sup>(2)</sup> voraussetzt, dass diese Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist?

3. Sind die Art. 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/29/EG sowie Art. 17 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta im Licht von Art. 2 Abs. 7 BÜ dahin auszulegen, dass es allein Sache des Unionsgesetzgebers (und nicht der nationalen Gesetzgeber) ist, zu bestimmen, ob die Ausübung des Urheberrechts (im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG) in der EU durch die Anwendung der materiellen Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ bei einem Werk der angewandten Kunst eingeschränkt werden kann, das einen Drittstaat als Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft hat und dessen Urheber kein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist, und, wenn ja, diese Einschränkung klar und bestimmt zu definieren (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2020, C-265/19, EU:C:2020:677)?

4. Sind die Art. 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/29/EG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen, dass, solange der Unionsgesetzgeber keine Einschränkung der Ausübung des Urheberrechts (im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG) an einem Werk der angewandten Kunst durch die Anwendung der materiellen Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ vorgesehen hat, die EU-Mitgliedstaaten diese Prüfung bei einem Werk der angewandten Kunst nicht anwenden dürfen, das einen Drittstaat als Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft hat und dessen Urheber kein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist?

5. Sind unter den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umständen und angesichts des Zeitpunkts des Zustandekommens (der Vorgängerregelung) von Art. 2 Abs. 7 BÜ für Belgien die Voraussetzungen von Art. 351 Abs. 1 AEUV erfüllt, so dass es Belgien aus diesem Grund freisteht, die materielle Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ anzuwenden, und zwar unter Berücksichtigung des Umstands, dass vorliegend das Ursprungsland der Berner Übereinkunft am 1. Mai 1989 beigetreten ist?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

(<sup>2</sup>) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (im Folgenden auch: BÜ).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 12. April 2023 —  
Association AFAÏA/Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)**

**(Rechtssache C-228/23, AFAÏA)**

(2023/C 252/25)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Association AFAÏA

*Beklagter:* Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)

*Beteiligter:* Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation

**Vorlagefragen**

1. Ist Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 (<sup>1</sup>), die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (<sup>2</sup>) erlassen wurde, dahin auszulegen, dass der dort verwendete Begriff der industriellen Tierhaltung dem Begriff der flächenunabhängigen Tierhaltung gleichzusetzen ist?
2. Wenn sich der Begriff der industriellen Tierhaltung vom Begriff der flächenunabhängigen Tierhaltung unterscheidet, welche Kriterien sind dann heranzuziehen, um festzustellen, ob eine Tierhaltung als industriell im Sinne von Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1165 einzustufen ist?

(<sup>1</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (ABl. 2021, L 235, S. 13).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. 2018, L 150, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Ondernemingsrechtbank Gent, Afdeling Gent (Belgien), eingereicht  
am 13. April 2023 — Reprobel SCRL/Copaco Belgium NV**

**(Rechtssache C-230/23, Reprobel)**

(2023/C 252/26)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Ondernemingsrechtbank Gent, Afdeling Gent

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Reprobel SCRL

*Beklagte:* Copaco Belgium NV

**Vorlagefragen**

1. Ist eine Einrichtung wie Reprobel, soweit sie vom Staat durch einen königlichen Auftrag mit der Erhebung und der Verteilung des vom Staat festgelegten gerechten Ausgleichs im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29<sup>(1)</sup> beauftragt ist und über die der Staat die Aufsicht ausübt, eine Einrichtung, gegen die sich ein Einzelner zu seiner Verteidigung auf die Unvereinbarkeit einer nationalen Norm mit Unionsrecht berufen kann, die diese Einrichtung gegenüber diesem Einzelnen geltend zu machen sucht?
2. Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass die Aufsicht, die der Staat über diese Einrichtung ausübt, unter anderem umfasst:
  - Die Verpflichtung dieser Einrichtung, stets Kopien ihrer Auskunftersuchen an die Vergütungspflichtigen, die sowohl für die Erhebung als auch für die Verteilung der Reprografievergütung erforderlich sind, an den zuständigen Minister zu übermitteln, so dass dieser darüber informiert bleibt, in welcher Weise die Einrichtung ihr Aufsichtsrecht ausübt, und entscheiden kann, ob es angebracht ist, durch ministeriellen Erlass den Inhalt, die Anzahl und die Häufigkeit der Auskunftersuchen so festzulegen, dass sie die Tätigkeiten der befragten Personen in möglichst geringem Maße behindern;
  - Die Verpflichtung der Einrichtung, den Beauftragten des Ministers dazu aufzufordern, ein für die Erhebung der anteiligen Reprografievergütung erforderliches Auskunftersuchen an Vergütungspflichtige, Händler unabhängig davon, ob es sich um Groß- oder Einzelhändler handelt, Leasingunternehmen oder Gerätewartungsunternehmen zu übersenden, wenn der Vergütungspflichtige nicht an der Erhebung mitgewirkt hat, wobei die Einrichtung auch verpflichtet ist, dem zuständigen Minister eine Kopie dieses Ersuchens zu übermitteln, damit dieser den Inhalt, die Anzahl und die Häufigkeit der Auskunftersuchen so festlegen kann, dass sie die Tätigkeiten der befragten Personen in möglichst geringem Maße behindern;
  - Die Verpflichtung der Einrichtung, dem zuständigen Minister die Verteilungsregeln für die Reprografievergütung sowie jede Änderung, die sie daran vornimmt, zur Genehmigung vorzulegen;
  - Die Verpflichtung der Einrichtung, dem zuständigen Minister das durch sie erstellte Meldeformular zur Genehmigung vorzulegen, ohne die dieses nicht ausgegeben werden darf?
3. Ist es für die Beantwortung der Frage auch von Bedeutung, dass die Einrichtung über folgende Befugnisse verfügt:
  - Die Befugnis, alle für die Erhebung der Reprografievergütung erforderlichen Auskünfte von allen Personen, die Vergütungspflichtige, Beitragspflichtige, Händler, unabhängig davon, ob es sich um Groß- oder Einzelhändler handelt, Leasingunternehmen oder Gerätewartungsunternehmen sind, anzufordern. Dabei muss jedes Ersuchen stets mit einem Hinweis auf die strafrechtlichen Sanktionen versehen sein, die bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist oder der Erteilung unvollständiger oder falscher Auskünfte verhängt werden;
  - Die Befugnis, von jedem Vergütungspflichtigen zu verlangen, dass er alle Auskünfte betreffend die vervielfältigten Werke erteilt, die für die Verteilung der Reprografievergütung erforderlich sind;
  - Die Befugnis, alle zur Ausführung ihres Auftrags erforderlichen Auskünfte bei der Zoll- und Akzisenverwaltung, der Mehrwertsteuerverwaltung und dem Landesamt für soziale Sicherheit zu erhalten?
4. Hat Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 unmittelbare Wirkung?
5. Ist ein nationales Gericht gehalten, eine nationale Norm auf Antrag eines Einzelnen unangewendet zu lassen, wenn diese durch den Staat vorgeschriebene Norm mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 unvereinbar ist, insbesondere, weil die mit dem vorstehend genannten Artikel unvereinbare Norm diesen Einzelnen zur Zahlung von Abgaben verpflichtet?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 12. April 2023 —  
„Eurobank Bulgaria“ AD**

**(Rechtssache C-231/23, Eurobank Bulgaria)**

(2023/C 252/27)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerin: „Eurobank Bulgaria“ AD

**Vorlagefragen**

1. Ist nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen eine nationale Rechtsprechung zulässig, nach der, wenn nur ein Teil einer Forderung aus einem Verbrauchervertrag, der möglicherweise missbräuchliche Klauseln enthält, Gegenstand eines rechtskräftig gewordenen Urteils war, das materielle Rechtskraft entfaltet, die vom Gericht, das das Urteil erlassen hat, getroffene Schlussfolgerung, dass die Vertragsklauseln den Verbraucher binden und nicht missbräuchlich sind, die Gerichte, die mit späteren Anträgen, den Verbraucher zur Zahlung des Restbetrags seiner Verbindlichkeit zu verurteilen, befasst werden, hinsichtlich der Frage, ob dieser Restbetrag geschuldet ist, bindet?
2. Ist es, falls die erste Frage zu bejahen ist (die nationale Rechtsprechung also unionsrechtlich zulässig ist), mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG vereinbar, wenn das Urteil, in dem festgestellt wird, dass keine missbräuchlichen Klauseln vorliegen, zwar eine Begründung zu diesem Punkt enthält, diese Begründung aber nicht hinreichend klar oder auf die konkreten Vertragsklauseln bezogen ist? Anhand welchen Kriteriums sollte das nationale Gericht im zweiten Verfahren die Vollständigkeit der Begründung beurteilen?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad — Nessebar (Bulgarien), eingereicht am 13. April  
2023 — „Astoria Management“ OOD/CW**

**(Rechtssache C-234/23, Astoria Management)**

(2023/C 252/28)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rayonen sad — Nessebar

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „Astoria Management“ OOD

Beklagter: CW

### Vorlagefragen

1. Ist eine Einschränkung im Sinne von Art. 52 der CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION des in Art. 16 der CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION verankerten Rechts auf „Vertragsfreiheit“ im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher, wie sie sich aus der Bestimmung des Art. 51 des Zakon za upravlenie na etazhnata sobstvenost (Gesetz über die Verwaltung von Wohnungseigentum, im Folgenden: ZUES) in der Auslegung nach ständiger Rechtsprechung der Republik Bulgarien ergibt, zulässig, wonach ein Vertrag, der von einem einzelnen Eigentümer eines Objekts in einem im gemeinschaftlichen Wohneigentum stehenden Gebäude, der im vorliegenden Fall Verbraucher im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 5. April 1993 ist, über in Art. 51 ZUES geregelte Angelegenheiten geschlossen wurde, unabhängig davon, ob der Vertrag auch andere Angelegenheiten regelt, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Hauptversammlung der Wohnungseigentümer fallen, gemäß Art. 26 Abs. 1 Variante 1 des Zakon za zadalzhenyata i dogovorite (Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge, im Folgenden; ZZD) wegen Verstoßes gegen materielles Recht nichtig ist?
2. Ist eine Einschränkung im Sinne von Art. 52 der CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION des durch Art. 38 der CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION und durch die RICHTLINIE 93/13/EWG DES RATES vom 5. April 1993 garantierten Rechts auf „Vertragsfreiheit“ im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher, wie sie sich aus der Bestimmung des Art. 51 ZUES in der Auslegung nach ständiger Rechtsprechung der Republik Bulgarien ergibt, zulässig, wonach ein Vertrag, der von einem einzelnen Eigentümer eines Objekts in einem im gemeinschaftlichen Wohneigentum stehenden Gebäude, der im vorliegenden Fall Verbraucher im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 ist, über in Art. 51 ZUES geregelte Angelegenheiten geschlossen wurde, unabhängig davon, ob der Vertrag auch andere Angelegenheiten regelt, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Hauptversammlung der Wohnungseigentümer fallen, gemäß Art. 26 Abs. 1 Variante 1 ZZD wegen Verstoßes gegen materielles Recht nichtig ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Deutschland) eingereicht am  
17. April 2023 — Karl und Georg Anwander GbR Güterverwaltung gegen Land Baden-Württemberg**

**(Rechtssache C-239/23, Karl und Georg Anwander Güterverwaltung)**

(2023/C 252/29)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Sigmaringen

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Karl und Georg Anwander GbR Güterverwaltung

*Beklagter:* Land Baden-Württemberg

*Beigeladener:* Freistaat Bayern

### Vorlagefragen

1. Ist eine nationale Verwaltungsvorschrift und Förderpraxis mit Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 32 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 UAbs. 1 und Abs. 3 UAbs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013<sup>(1)</sup> vereinbar, die die Zahlung einer Ausgleichszulage für Flächen in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten nur deshalb ausschließt, weil die mit der Ausgleichszulage zu fördernden Flächen außerhalb der Region des Mitgliedstaats im Sinne von Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b der Verordnung Nr. 1305/2013 liegen, die die Ausgleichszulage gewährt? Ist der Betriebsitz des die Fläche bewirtschaftenden Landwirts hierfür ein zulässiges Differenzierungskriterium?

2. Ist Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass die Regelungen eines Mitgliedstaats oder einer Region des Mitgliedstaats, die sich dazu entschlossen hat, Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten im Sinne des Art. 31 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 zu gewähren, so gefasst sein müssen, dass die Zahlung auch für Flächen gewährt werden muss, die von einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region desselben Mitgliedstaats, die sich ebenfalls dazu entschlossen hat, Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten im Sinne des Art. 31 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 zu gewähren, als Berggebiet bzw. anderes benachteiligtes Gebiet im Sinne des Art. 32 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 eingestuft worden sind?
3. Sind Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2 der Verordnung Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass unmittelbar aus dieser Norm ein unionsrechtlicher Anspruch eines Landwirtes auf Gewährung der Zahlung (Ausgleichszulage) dem Grunde nach durch den Mitgliedstaat bzw. der Region des Mitgliedstaats folgt, wenn der Landwirt aktiver Betriebsinhaber ist und Flächen bewirtschaftet, die von dem Mitgliedstaat bzw. der Region des Mitgliedstaats als Berggebiet oder sonstiges benachteiligtes Gebiet im Sinne des Art. 32 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 eingestuft worden sind und der betreffende Mitgliedstaat bzw. dessen Region sich dazu entschlossen hat, Zahlungen (Ausgleichszulagen) im Sinne des Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 anzubieten?

Falls die Frage bejaht wird:

- a.) Gegen wen richtet sich der unionsrechtliche Anspruch aus Art. 31 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013? Richtet er sich stets gegen den Mitgliedstaat selbst oder jedenfalls dann gegen die Region (Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b der Verordnung Nr. 1305/2013) des Mitgliedstaats, wenn die Region sich unabhängig von dem Mitgliedstaat dazu entschlossen hat, Ausgleichszulagen an Landwirte nach Art. 31 der Verordnung Nr. 1305/2013 anzubieten?
- b.) Setzt der unionsrechtliche Anspruch dem Grunde nach voraus, dass der Landwirt weitere, über Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2 der Verordnung Nr. 1305/2013 hinausgehende Anforderungen erfüllt, die der die Ausgleichszulage gewährende Mitgliedsstaat oder dessen Region in seiner nationalen Umsetzung verlangt?
4. Falls Frage 3 verneint wird:

Ist Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass die Regelungen eines Mitgliedstaats bzw. einer seiner Regionen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlung (Ausgleichszulage) im Sinne des Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 enthalten, eine rechtliche Qualität aufweisen müssen, die dazu führt, dass Landwirte einen Anspruch auf Gewährung der Zahlung (Ausgleichszulage) haben, wenn sie die vom jeweiligen Mitgliedstaat bzw. dessen Regionen aufgestellten Voraussetzungen für die Zahlung erfüllen, unabhängig von der tatsächlichen Förderpraxis des Mitgliedstaats bzw. seiner Region?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. 2013, L 347, S. 487).

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 18. April 2023 — P. sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie**  
**(Rechtssache C-241/23, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie)**

(2023/C 252/30)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: P. sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie

### Vorlagefrage

Ist unter der Gegenleistung, die der Lieferer für Umsätze erhält oder erhalten soll, von der in Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> die Rede ist, der Nennwert der gezeichneten Aktien oder der Ausgabewert zu verstehen, wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Gegenleistung der Ausgabewert der Aktien ist?

<sup>(1)</sup> ABL. 2006, L 347, S. 1

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 18. April 2023 —  
Tecno\*37/Ministero dello Sviluppo Economico, Camera di Commercio Industria Artigianato e  
Agricoltura di Bologna**

**(Rechtssache C-242/23, Tecno\*37)**

(2023/C 252/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Tecno\*37

Berufungsbeklagte: Ministero dello Sviluppo Economico (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, Italien), Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Bologna (Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, Bologna, Italien)

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 in der infolge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/2175 neu formulierten Fassung nunmehr als vollständig unionsrechtskonform anzusehen, insbesondere in Anbetracht der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens selbst?
2. Stehen die Grundsätze und Ziele des Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG<sup>(1)</sup> (in der durch die Richtlinie 2013/55/EU<sup>(2)</sup> geänderten Fassung), des Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG<sup>(3)</sup> und allgemeiner des Art. 49 AEUV einer Regelung wie der italienischen in Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 entgegen, wonach die Immobilienmaklertätigkeit und die Hausverwaltertätigkeit vorbeugend und allgemein bei bloßer gemeinsamer Ausübung beider Tätigkeiten miteinander unvereinbar sind, d. h. ohne dass die Handelskammern eine nachträgliche, konkret auf den Gegenstand der durchgeführten Vermittlungen bezogene Überprüfung vorzunehmen brauchen und ohne dass dies durch einen eigens festgestellten und belegten „zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ begründet wäre oder jedenfalls ohne dass die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen allgemeinen Unvereinbarkeit im Hinblick auf das verfolgte Ziel nachgewiesen wäre?
3. Darf der Immobilienmakler jedenfalls auch die Hausverwaltertätigkeit ausüben, es sei denn er strebt ein Verkaufs-/Kaufgeschäft über das von ihm verwaltete Gebäude an, da in diesem Fall ein Interessenkonflikt zutage treten würde?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABL. 2005, L 255, S. 22).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABL. 2013, L 354, S. 132).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL. 2006, L 376, S. 36).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Ustavno sodišče Republike Slovenije (Slowenien, eingereicht am 20. April 2023 — INTERZERO Trajnostne rešitve za svet brez odpadkov d.o.o., Interzero Circular Solutions Europe GmbH u. a./Državni zbor Republike Slovenije**

**(Rechtssache C-254/23; INTERZERO u. a.)**

(2023/C 252/32)

Verfahrenssprache: Slowenisch

### Vorlegendes Gericht

Ustavno sodišče Republike Slovenije

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Personen, die einen Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gestellt haben: INTERZERO Trajnostne rešitve za svet brez odpadkov d.o.o., Interzero Circular Solutions Europe GmbH u. a.

Anderer Beteiligter des Verfahrens: Državni zbor Republike Slovenije

### Vorlagefragen

1. Kann als ein mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (unter Berücksichtigung von Art. 14 AEUV, des Protokolls [Nr. 26] über Dienste von allgemeinem Interesse sowie der Art. 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) eine juristische Person angesehen werden, die das ausschließliche Recht hat, im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien die Tätigkeit der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung für gleichartige Produkte auszuüben, die Folgendes umfasst:

- den Abschluss von Verträgen mit den Herstellern bestimmter Produkte, mit denen sie diese juristische Person ermächtigen, in ihrem Namen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Abfälle von diesen Produkten zu sorgen;
- die Organisation des Systems der Abfallsammlung und -behandlung (Abschluss von Verträgen mit Handelsgesellschaften, damit diese im Namen der Organisation alle Abfälle, die von Produkten stammen, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, sammeln und ordnungsgemäß behandeln); sowie
- die Führung von Registern über die in der Republik Slowenien in Verkehr gebrachten Produkte, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, sowie über die gesammelten und behandelten Abfälle von Produkten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, und Übermittlung dieser Daten an das Ministerium,

und ist diese juristische Person verpflichtet, im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Tätigkeit Verträge sowohl mit den Herstellern, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, als auch mit den Handelsgesellschaften zu schließen, die die Sammlung und Behandlung der Abfälle ausführen werden?

2. Sind die Art. 16 und 17 der Charta der Europäischen Union über die Grundrechte, die Art. 49, 56 und 106 AEUV, die Richtlinie 2006/123/EG <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie die Art. 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, wonach die Tätigkeit der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung für gleichartige Produkte nur von einer einzigen juristischen Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden darf, was bedeutet, dass die Einnahmen die tatsächlichen Kosten der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nicht übersteigen und dass diese juristische Person die Gewinne nur für die Durchführung der Tätigkeiten und Maßnahmen der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung verwenden darf?

3. Falls Frage 2 verneint wird: Sind Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 49, 56 und 106 AEUV, die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie die Art. 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, nach der ein Mitgliedstaat die Tätigkeit der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung für gleichartige Produkte von einer geregelten, von mehreren Wirtschaftssubjekten mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten marktorientierten Tätigkeit in eine Tätigkeit umwandelt, die nur von einer einzigen Organisation ausgeübt werden darf, die diese Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne der Frage 2 ausüben muss?
4. Sind die in Frage 3 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die aufgrund des Inkrafttretens einer neuen gesetzlichen Regelung für die gemeinsame Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung kraft Gesetzes (*ex lege*) in die individuellen Verhältnisse in der Weise eingreift, dass alle Verträge ihre Gültigkeit verlieren, die geschlossen worden waren zwischen den Wirtschaftssubjekten, die die Tätigkeit der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nach der bisherigen Regelung ausübten, und den Herstellern, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, sowie den Wirtschaftssubjekten, die die Tätigkeit der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nach der bisherigen Regelung ausübten, und den Wirtschaftssubjekten, die die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von Abfällen von Produkten ausüben, die der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen?
5. Sind die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vor dem Hintergrund des Erlasses einer neuen gesetzlichen Regelung wie der in den Fragen 3 und 4 beschrieben so auszulegen, dass der Gesetzgeber eine Übergangsfrist und/oder ein Entschädigungssystem festlegen muss? Wenn ja, welche Kriterien bestimmen die Angemessenheit der Übergangsfrist bzw. die Angemessenheit des Entschädigungssystems?
6. Sind Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 49, 56 und 106 AEUV, die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie die Art. 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien so auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, wonach die Hersteller, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung haben und 51 % der gleichartigen Produkte, die den Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, in Verkehr bringen, verpflichtet sind, eine juristische Person zu gründen, die die Tätigkeit der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung ausüben wird, und wonach die Hersteller der gleichartigen Produkte eine solche juristische Person im Fall der etwaigen Entziehung der Genehmigung neu gründen müssen bzw. sind die oben genannten Vorschriften des Unionsrechts dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, wonach nur die Hersteller eine Beteiligung an dieser juristischen Person halten dürfen?
7. Sind Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 49, 56 und 106 AEUV, die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und die Art. 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, wonach die Hersteller, die eine Beteiligung an einer juristischen Person halten, welche die gemeinsame Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung übernimmt, nicht die Person sein dürfen, die die Sammlung oder Behandlung von Abfällen von Produkten durchführt, die der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in dieser juristischen Person unterliegen?
8. Sind Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 49, 56 und 106 AEUV, die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und die Art. 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, wonach ein Hersteller, der eine Beteiligung an einer juristischen Person hält, welche die gemeinsame Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung übernimmt, und eine juristische Person, welche die Tätigkeit der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung ausübt, Folgendes nicht dürfen:
  - direkt oder indirekt Kapitalverflechtungen mit der Person haben, die Abfälle aus Produkten sammelt oder behandelt, die der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtung der juristischen Person unterliegen, welche die gemeinsame Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung übernimmt, und über keine Verwaltungs- oder Kontrollrechte in dieser Person verfügen;

- Kapital- oder Verwandtschaftsverflechtungen mit einer Person aufweisen, die Stimmrechte in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan besitzt oder kontrolliert oder die unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Personen vertritt.
9. Sind Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 49, 56 und 106 AEUV, die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und die Art. 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, wonach die in den Fragen 7 und 8 genannten Beschränkungen auch für ein Mitglied des geschäftsführenden Organs der juristischen Person, welche die Tätigkeit der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung ausübt, für ein Mitglied ihres Aufsichtsorgans oder ihren Vertreter gelten?
10. Sind Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Art. 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, wonach die Hersteller, die den Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen und bestimmte Produkte für den Haushaltsgebrauch in Verkehr bringen, zwingend einen Vertrag schließen müssen, mit dem sie eine juristische Person, welche die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit der gemeinsamen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung hat, ermächtigen, ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen?

(<sup>1</sup>) ABl. 2008, L 312, S. 3.

(<sup>2</sup>) ABl. 2006, L 376, S. 36.

**Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Sliven (Bulgarien), eingereicht am 25. April 2023 — Strafverfahren gegen DM, AV, WO, AQ**

**(Rechtssache C-265/23, Volieva (<sup>1</sup>))**

(2023/C 252/33)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Okrazhen sad — Sliven

**Strafverfahren gegen**

DM, AV, WO, AQ

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 52 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI (<sup>2</sup>) des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Art. 19 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union, wenn es sich um Strafverfahren wegen Taten handelt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie denjenigen in Kapitel XXVI des Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung) (geändert mit Darzhaven vestnik [Staatsblatt] Nr. 63/2017, in Kraft seit dem 5. November 2017) entgegenstehen, die das Recht eines Beschuldigten auf Einstellung des Strafverfahrens gegen ihn aufheben, sofern dieses Recht während der Geltung eines Gesetzes entstanden ist, das eine solche Möglichkeit vorsah, aber aufgrund eines gerichtlichen Fehlers erst nach der Aufhebung dieses Gesetzes festgestellt wurde?
2. Welches wären die wirksamen Rechtsbehelfe im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, über die ein solcher Beschuldiger verfügen müsste, und insbesondere, hat ein nationales Gericht das Strafverfahren gegen einen solchen Beschuldigten insgesamt einzustellen, wenn ein zuvor befasster Spruchkörper dies versäumt hatte, obwohl die Voraussetzungen dafür nach dem damals geltenden nationalen Gesetz vorlagen?

(<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(<sup>2</sup>) ABl. 2008, L 300, S. 42.

**Klage, eingereicht am 26. April 2023 — Europäische Kommission/Französische Republik****(Rechtssache C-268/23)**

(2023/C 252/34)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano und C. Valero als Bevollmächtigte)*Beklagte:* Französische Republik**Anträge**

Die Europäische Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen nach Art. 4 und/oder Art. 5 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B, nach Art. 10 sowie nach Art. 15 in Verbindung mit Anhang I Abschnitte B und D der Richtlinie 91/271 verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um
- sicherzustellen, dass das gesammelte kommunale Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer bis zum 31. Dezember 2000 in 23 in der Klageschrift genannten Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern einer Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG<sup>(1)</sup> und den in Anhang I Abschnitt B der Richtlinie genannten Parametern entsprechenden Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;
- sicherzustellen, dass das gesammelte kommunale Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer bis zum 31. Dezember 2005 in sechs in der Klageschrift genannten Gemeinden von 10 000 bis 15 000 Einwohnern einer Art. 4 der Richtlinie 91/271 und den in Anhang I Abschnitt B genannten Parametern entsprechenden Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;
- sicherzustellen, dass das gesammelte kommunale Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer bis zum 31. Dezember 2005 in 58 in der Klageschrift genannten Gemeinden von 2 000 bis 10 000 Einwohnern, welche in Binnengewässer oder Ästuar einleiten, einer Art. 4 der Richtlinie 91/271 und den in Anhang I Abschnitt B genannten Parametern entsprechenden Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;
- sicherzustellen, dass das kommunale Abwasser gemäß Art. 5 der Richtlinie 91/271 unter Beachtung der in deren Anhang I Abschnitt B aufgestellten Parameter spätestens ab 31. Dezember 1998 in 13 in der Klageschrift genannten Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, welche das kommunale Abwasser in als „empfindliche Gebiete“ im Sinne der Richtlinie 91/271 eingestufte Gewässer einleiten, vor dem Einleiten in Gewässer einer weiter gehenden Behandlung als einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;
- dafür Sorge zu tragen, dass Abwasserbehandlungsanlagen der 87 in der Klageschrift genannten Gemeinden gemäß Art. 10 der Richtlinie 91/271 so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, dass sichergestellt ist, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten und dass bei ihrer Planung saisonale Schwankungen der Belastung berücksichtigt werden;
- sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden oder Stellen die Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen der 87 in der Klageschrift genannten Gemeinden entsprechend dem Kontrollverfahren nach Anhang I Abschnitt D überwachen, um die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B zu überprüfen, wie es Art. 15 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 91/271 verlangt;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission macht vier Hauptträgen geltend.

Erstens habe die Französische Republik nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass in 87 Gemeinden das gesammelte kommunale Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Art. 4 der Richtlinie 91/271 entsprechenden Zweitbehandlung unter Beachtung der in Anhang I Abschnitt B der Richtlinie genannten Parameter oder entsprechend einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werde.

Zweitens habe Frankreich nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass das kommunale Abwasser gemäß Art. 5 der Richtlinie 91/271 unter Beachtung der in deren Anhang I Abschnitt B aufgestellten Parameter in 13 Gemeinden, welche dieses Abwasser in empfindliche Gebiete einleiteten, vor dem Einleiten in Gewässer einer weiter gehenden Behandlung als einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werde.

Drittens habe Frankreich nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um dafür Sorge zu tragen, dass in 87 Gemeinden Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Art. 10 der Richtlinie 91/271 so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet würden, dass sichergestellt sei, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiteten und dass bei ihrer Planung saisonale Schwankungen der Belastung berücksichtigt würden.

Viertens habe Frankreich nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden oder Stellen die Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in 87 Gemeinden entsprechend dem Kontrollverfahren nach Anhang I Abschnitt D überwachten, um die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B zu überprüfen, wie es Art. 15 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 91/271 verlange.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. 1991, L 135, S. 40).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italia), eingereicht am 26. April 2023 — Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni u. a./Telecom Italia SpA u. a.**

**(Rechtssache C-273/23, Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni u. a.)**

(2023/C 252/35)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Ministero dello Sviluppo economico, Telecom Italia SpA

*Berufungsbeklagte:* Telecom Italia SpA, Vodafone Italia SpA, Fastweb SpA, Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Tiscali Italia SpA, BT Italia SpA

**Vorlagefragen**

Sind die Richtlinie 97/33 (<sup>1</sup>), insbesondere Art. 5, und die Richtlinie 2002/22 (<sup>2</sup>), insbesondere Art. 13, die in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind, sowie die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass

- a) es zulässig ist, dass eine nationale Regelung die Verpflichtungen zur Beteiligung an der Finanzierung der mit der Erbringung des Universaldienstes verbundenen Belastung gesetzlich auf Mobilfunkbetreiber erstreckt, ohne insoweit vorauszusetzen, dass die nationale Regulierungsbehörde prüft, ob zwischen den belasteten Betreibern und dem für die Erbringung dieses Dienstes benannten Betreiber innerhalb desselben relevanten Marktes nach dem Wettbewerbsrecht ein Wettbewerbsverhältnis oder Austauschbarkeit besteht;
- b) es zulässig ist, dass die nationale Regulierungsbehörde zusätzlich oder alternativ zu dem Kriterium der Austauschbarkeit von Festnetz- und Mobilfunkdiensten zur Prüfung der Unangemessenheit der Belastung weitere Kriterien — und wenn ja, welche — heranzieht, um eine Finanzierungspflicht der Mobilfunkbetreiber zu begründen?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (ABl. 1997, L 199, S. 32).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 51).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Mai 2023 — „Entain Services (Bulgaria)“ EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite**

**(Rechtssache C-287/23, Entain Services [Bulgaria])**

(2023/C 252/36)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* „Entain Services (Bulgaria)“ EOOD

*Kassationsbeschwerdegegner:* Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

**Vorlagefragen**

1. Stellen eine nationale Regelung und eine nationale Auslegungspraxis, wonach Dividenden, die an in Gibraltar ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, an der Quelle besteuert werden (während Dividenden, die an in Bulgarien oder in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, von der Quellensteuer befreit sind, ohne dass diese Gesellschaften irgendeine Voraussetzung erfüllen müssen), eine diskriminierende Beschränkung der unionsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV und des unionsrechtlich garantierten freien Kapitalverkehrs nach Art. 63 AEUV dar?
2. Ist — falls die erste Frage bejaht wird — diese diskriminierende Beschränkung mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn der Gesetzgeber beim Erlass der entsprechenden nationalen Rechtsvorschrift keinerlei Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit dargelegt hat, die die Notwendigkeit einer Einführung dieser Beschränkungen in Bezug auf die in Gibraltar ansässigen Gesellschaften rechtfertigen?

---

**Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Europäische Kommission/Republik Malta**

**(Rechtssache C-304/23)**

(2023/C 252/37)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano und C. Schembri als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Malta

**Die Klägerin beantragt,**

- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen nach den Art. 4 und 10 der Richtlinie 91/271/EWG<sup>(1)</sup> über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Richtlinie) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass für die Siedlungsgebiete im Süden und Norden Malts in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;
- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen nach Art. 5 der Richtlinie verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass für das Siedlungsgebiet im Norden Malts das in empfindliche Gebiete eingeleitete oder von empfindlichen Gebieten eingezogene kommunale Abwasser aus Kanalisationen vor dem Einleiten in Gewässer oder dem Einzug von Gewässern einer weiter gehenden als der in Art. 4 beschriebenen Behandlung unterzogen wird;

- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen nach Art. 15 und Anhang I Abschnitte B und D der Richtlinie verstoßen hat, dass sie die Einleitungen von kommunalem Abwasser für die Siedlungsgebiete im Süden und Norden Malτας nicht entsprechend dem Kontrollverfahren nach Anhang I Abschnitt D überwacht hat, um die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B zu überprüfen, und
- der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 31. Oktober 2006 und am 31. März 2007 für die Siedlungsgebiete im Norden bzw. Süden Malτας abgelaufen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird. Die Kommission macht geltend, die Siedlungsgebiete im Süden und Norden Malτας erfüllten die Anforderungen dieser Vorschrift im Wesentlichen deshalb nicht, weil die Leistungsfähigkeit der Behandlungsanlage für beide Siedlungsgebiete unzureichend bleibe, um die mitgeteilte Belastung zu behandeln.

Der Verstoß der Republik Malta gegen Art. 4 der Richtlinie habe zwangsläufig einen Verstoß gegen Art. 10 dieser Richtlinie zur Folge, da Siedlungsgebiete, die kein angemessenes Niveau der Behandlung von kommunalem Abwasser gemäß Art. 4 Abs. 1 erreichen könnten, erst recht nicht in der Lage seien, für eine ordnungsgemäße Behandlung unter schwankenden örtlichen Klimabedingungen Sorge zu tragen.

Was das Siedlungsgebiet im Norden Malτας betreffe, liege darüber hinaus ein Verstoß gegen Art. 5 der Richtlinie vor. Die Behandlungsanlage für dieses Siedlungsgebiet leite Gewässer in Gebiete ein, die von den maltesischen Behörden am 22. April 2005 zu stickstoffempfindlichen Gebieten erklärt worden seien; deshalb habe die Republik Malta bis zum 22. April 2012 (d. h. binnen sieben Jahren nach Ausweisung des empfindlichen Gebiets) Art. 5 einhalten und eine weiter gehende Behandlung anwenden müssen. Aufgrund der oben beschriebenen mangelnden Leistungsfähigkeit der Behandlungsanlage, was bedeute, dass ein Teil der anfallenden Belastung ohne jede Behandlung in Gewässer eingeleitet werde, werde für dieses Siedlungsgebiet auch gegen Art. 5 verstoßen.

Schließlich erfüllten die Siedlungsgebiete sowohl im Süden als auch im Norden Malτας die Anforderungen von Art. 15 der Richtlinie nicht, da der Verstoß gegen die Art. 4 und 5 der Richtlinie zwangsläufig zur Folge habe, dass nicht entsprechend Anhang I Abschnitte B und D der Richtlinie überprüft werde, ob die Vorschriften für die Einleitungen in Gewässer eingehalten würden, und es deshalb zu einem Verstoß gegen Art. 15 komme.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. 1991, L 135, S. 40).

---

## **Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-94/20, Campine und Campine Recycling/Kommission**

**(Rechtssache C-306/23 P)**

(2023/C 252/38)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (vertreten durch P. Rossi, M. Domecq, T. Isacu de Groot, L. Wildpanner als Bevollmächtigte)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Campine NV, Campine Recycling NV

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-94/20, Campine und Campine Recycling/Kommission, aufzuheben;
- über die noch nicht geklärten Fragen des Rechtsstreits selbst zu entscheiden;
- hilfsweise, die Sache, sowie sie noch nicht entschieden wurde, für eine neue Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

— Campine sämtliche Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass sie gegen Art. 266 Abs. 1 AEUV verstoßen habe, indem sie an Campine und Campine Recycling (im Folgenden: Campine) keine Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung in Höhe des Refinanzierungssatzes der EZB zuzüglich 3,5 Prozentpunkten gezahlt habe, als sie am 11. Dezember 2019 in Durchführung des Urteils des Gerichts vom 7. November 2019 in der Rechtssache T-240/17 den Betrag der Herabsetzung der von Campine gemäß des Beschlusses C(2017)900 final<sup>(1)</sup> der Kommission vom 8. Februar 2017 in der Sache AT.40018 vorläufig gezahlten Geldbuße erstattet habe, und zwar für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der vorläufigen Zahlung und der Erstattung des Betrags. Zur Stützung des ersten Rechtsmittelgrundes bringt die Kommission Folgendes vor:

- (i) Das Gericht habe rechtsfehlerhaft befunden, dass die Voraussetzungen für eine Schadensersatzklage erfüllt seien (erster Teil des ersten Rechtsmittelgrundes);
- (ii) Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es das Unionsrecht über die für die Durchführung von Urteilen, in denen Wettbewerbsgeldbußen aufgehoben oder herabgesetzt werden, geltenden Zinsen falsch angewandt habe (zweiter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes);
- (iii) Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Kommission gegen Art. 266 Abs. 1 AEUV verstoßen habe, indem sie keine Verzugszinsen in Höhe des von Campine geforderten Betrags gezahlt habe (dritter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes);
- (iv) Das angefochtene Urteil stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung vor dem Printeos-Urteil (vierter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes);
- (v) Das Gericht habe rechtsfehlerhaft befunden, dass die *ex tunc*-Wirkung von Urteilen, mit denen Wettbewerbsgeldbußen aufgehoben werden, eine rückwirkende Verpflichtung zur Rückzahlung der Geldbußen nach sich ziehe, bevor diese aufgehoben werden (fünfter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes);
- (vi) Das Gericht habe fehlerhaft befunden, dass die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung vom Zeitpunkt der vorläufigen Zahlung einer gerichtlich herabgesetzten Geldbuße die abschreckende Wirkung dieser Geldbuße nicht verringere (sechster Teil des ersten Rechtsmittelgrundes).

Für den Fall, dass der Gerichtshof den ersten Rechtsmittelgrund zurückweist, bringt die Kommission mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund vor, dass das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden habe, dass sie Verzugszinsen in Höhe des Refinanzierungssatzes der EZB zuzüglich 3,5 Prozentpunkten zahlen müsse.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, dass das Gericht rechtsfehlerhaft befunden habe, dass sie Zinseszinsen ab dem Zeitpunkt der teilweisen Rückerstattung der Geldbuße schulde.

<sup>(1)</sup> Beschluss C(2017) 900 final der Kommission vom 8. Februar 2017 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV (Sache AT.40018 — Autobatterie-Recycling).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. Mai 2023 von SE gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-763/21, SE/Kommission**

**(Rechtssache C-309/23 P)**

(2023/C 252/39)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Rechtsmittelführer: SE (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- infolgedessen seiner Klage stattzugeben;
- der Kommission sämtliche Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf folgende elf Gründe gestützt:

1. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass das Vorbringen in Bezug auf einen Verstoß gegen die Art. 2 und 9 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unzulässig sei (Rn. 33 bis 36 des Urteils).
2. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass „Blue Book“-Praktikanten in eine der vier Kategorien des für die Kommission arbeitenden Personals fielen (Rn. 78).
3. Fehlerhafte Einstufung der Diskriminierung wegen des Alters als indirekt statt direkt (Rn. 56)
4. Fehlerhafte Rechtsanwendung durch Rechtfertigung einer indirekten Diskriminierung auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die für eine unmittelbare Diskriminierung gälten (Rn. 70, 71 und 75)
5. Unterlassene Anwendung des „hohen“ Beweisstandards, der zur Rechtfertigung einer Diskriminierung wegen des Alters erforderlich sei (Rn. 62 bis 89)
6. Fehlerhafte Rechtsanwendung bei der Feststellung legitimer Ziele (Rn. 62 bis 64 und 65 bis 72)
7. Fehlerhafte Rechtsauslegung und –anwendung bei der Feststellung, dass die Ziele „im öffentlichen Interesse“ stünden (Rn. 73)
8. Fehlerhafte Rechtsanwendung bei der Feststellung, dass „Blue Book“-Praktikanten nicht begünstigt worden seien, da die Ausschreibung auch für andere Personalkategorien offen gewesen sei (Rn. 80 und 81)
9. Fehlerhafte Feststellung, dass die Ungleichbehandlung wegen des Alters verhältnismäßig sei (Rn. 84 bis 89)
10. Fehlerhafte Feststellung, dass die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit ein Mandat erhalten habe, um die Anforderung einer „höchstens dreijährigen Berufserfahrung“ als Eignungskriterium aufzustellen (Rn. 91 bis 96)
11. Kein Eingehen auf die Diskrepanz zwischen dem informatorischen Vermerk PERS(2018) 38/2, in dem von einer „in den fünf Jahren vor der Bewerbung gesammelten höchstens dreijährigen Erfahrung“ die Rede gewesen sei, und der von der GD Humanressourcen aufgestellten Anforderung einer „höchstens dreijährigen Berufserfahrung“ im Allgemeinen.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. Mai 2023 von der Association Trinationale de Protection Nucléaire (ATPN) gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 30. März 2023 in der Rechtssache T-567/22, ATPN/Kommission**

**(Rechtssache C- 340/23 P)**

(2023/C 252/40)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Association Trinationale de Protection Nucléaire (ATPN) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Lepage)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
  - den Beschluss des Gerichts vom 30. März 2023 in der Rechtssache T-567/22 im Ganzen aufzuheben;
  - den vor dem Gericht gestellten Anträgen in vollem Umfang stattzugeben und folglich das Verfahren in der Sache an sich zu ziehen;
  - die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten für nichtig zu erklären;
- und in jedem Fall,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin geltend:

- zwei auf die Aufhebung des Beschlusses gerichtete Rechtsmittelgründe:
    1. Das Gericht habe in seinem Beschluss einen Rechtsfehler begangen, indem es in den Rn. 16 bis 27 des angefochtenen Beschlusses entschieden habe, dass die Rechtsmittelführerin nicht nach Art. 263 Abs. 4 AEUV in eigenem Namen klagebefugt sei;
    2. Das Gericht habe in seinem Beschluss einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem es in den Rn. 28 bis 42 des angefochtenen Beschlusses entschieden habe, dass die Rechtsmittelführerin nicht nach Art. 263 Abs. 4 AEUV im Namen ihrer Mitglieder klagebefugt sei.
  - fünf auf die Nichtigkeitserklärung der Verordnung gerichtete Rechtsmittelgründe:
    1. Das Verfahren sei rechtswidrig, da es gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 verstoße;
    2. Es sei gegen die Taxonomie-Regeln verstoßen worden;
    3. Es sei gegen Art. 19 der Verordnung Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 verstoßen worden, und die Ziele seien nicht ehrgeizig genug;
    4. Die allgemeinen Kriterien des Unionsrechts seien verletzt worden, und zwar insbesondere das in Art. 19 der Verordnung Nr. 2020/852 erwähnte Vorsorgeprinzip;
    5. Es bestehe eine Unvereinbarkeit von Investitionen in die Kernkraft und Investitionen in „grüne“ (nachhaltige) Energie im Hinblick auf die finanziellen Angaben.
-

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — KD/EUIPO

(Rechtssache T-650/20) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Personal des EUIPO – Befristeter Vertrag – Nichtverlängerung – Zuständige Behörde – Grundsatz der guten Verwaltung – Recht auf Anhörung – Haftung – Immaterieller Schaden)*

(2023/C 252/41)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* KD (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas, Rechtsanwältin D.-A. Pappa und Rechtsanwalt A. Pappas)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Lukošūtė, K. Tóth und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

## Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. April 2020, ihren Vertrag nicht zu verlängern, und zum anderen den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr entstanden sein soll.

## Tenor

1. Die Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. April 2020, den Vertrag von KD nicht zu verlängern, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten drei Viertel der KD entstandenen Kosten.
4. KD trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Emmentaler Switzerland/EUIPO (EMMENTALER)

(Rechtssache T-2/21) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke EMMENTALER – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Kollektivmarke – Art. 74 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)*

(2023/C 252/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Klägerin:* Emmentaler Switzerland (Bern, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Völker und M. Pemsel)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Graul und D. Hanf als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller, M. Hellmann, U. Bartl und J. Heitz als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch A.-L. Desjonquères und G. Bain als Bevollmächtigte), Centre national interprofessionnel de l'économie laitière (CNIEL) (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Baud und P. Marchiset)

### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Oktober 2020 (Sache R 2402/2019-2).

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Emmentaler Switzerland trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 62 vom 22.2.2021.

### Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Shakutin/Rat

(Rechtssache T-141/21) (<sup>1</sup>)

***(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen und Belassung auf den Listen – Begründungspflicht – Recht auf Anhörung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler)***

(2023/C 252/43)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Kläger:* Aleksandr Vasilevich Shakutin (Minsk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Evtimov)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Van Overmeire, T. Haas und B. Driessen als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung erstens des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2020/2130 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2020, L 426 I, S. 14) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2129 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 8a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2020, L 426 I, S. 1), zweitens des Beschlusses (GASP) 2021/353 vom 25. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2021/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 68, S. 189) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/339 des Rates vom 25. Februar 2021 zur Durchführung von Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 68, S. 29) sowie drittens des Beschlusses (GASP) 2022/307 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2022, L 46, S. 97) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/300 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2022, L 46, S. 3), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen.

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen

2. Herr Aleksandr Vasilevich Shakutin trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 182 vom 10.5.2021.

---

**Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Ryanair/Kommission (Italien; Beihilferegung; Covid-19)**

**(Rechtssache T-268/21) <sup>(1)</sup>**

***(Staatliche Beihilfen – Italienischer Luftverkehrsmarkt – Regelung über einen Ausgleich für Luftfahrtunternehmen mit von den italienischen Behörden erteilter Betriebsgenehmigung – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur Wiedergutmachung von Schäden, die durch ein außergewöhnliches Ereignis entstanden sind – Begründungspflicht)***

(2023/C 252/44)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida und F.-C. Laprévotte, Rechtsanwältin V. Blanc sowie Rechtsanwälte S. Rating, I.-G. Metaxas-Maranghidis und D. Pérez de Lamo)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, C. Georgieva und F. Tomat als Bevollmächtigte)

**Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:** Neos SpA (Somma Lombardo, Italien), Blue panorama airlines SpA (Somma Lombardo), Air Dolomiti SpA — Linee aeree regionali Europee (Villafranca di Verona, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Merola und A. Cogoni)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 9625 final der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2020 über die staatliche Beihilfe SA.59029 (2020/N) — Italien — COVID-19 betreffend eine Regelung über einen Ausgleich für Luftfahrtunternehmen mit von den italienischen Behörden erteilter Betriebsgenehmigung.

**Tenor**

1. Der Beschluss C(2020) 9625 final der Kommission vom 22. Dezember 2020 über die staatliche Beihilfe SA.59029 (2020/N) — Italien — COVID-19 betreffend eine Regelung über einen Ausgleich für Luftfahrtunternehmen mit von den italienischen Behörden erteilter Betriebsgenehmigung wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Ryanair DAC.
3. Die Neos SpA, die Blue panorama airlines SpA und die Air Dolomiti SpA — Linee aeree regionali Europee tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 28.6.2021.

---

**Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Glaxo Group/EUIPO — Cipla Europe (Form eines Inhalators)**

**(Rechtssache T-477/21) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form eines Inhalators – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 51 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)***

(2023/C 252/45)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Glaxo Group Ltd (Brentford, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan und Rechtsanwältin F. Verhoestraete)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Cipla Europe NV (Antwerpen, Belgien)

### **Gegenstand**

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Mai 2021 (Sache R 1835/2016-1).

### **Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Mai 2021 (Sache R 1835/2016-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten, einschließlich der Kosten für das Verfahren vor der Beschwerdekammer.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 382 vom 20.9.2021.

---

### **Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Skryba/Rat**

(Rechtssache T-581/21) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und denen die Einreise in und die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union verboten wird – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Kollektiver Charakter einer Sanktion – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)*

(2023/C 252/46)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Kläger:* Siarhei Skryba (Marialivo, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Litvinski)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Limonet und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

### **Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt der Kläger die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2021/1002 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 70) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/997 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 3), soweit diese beiden Rechtsakte ihn betreffen.

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Siarhei Skryba trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 11 vom 10.1.2022.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Rubnikovich/Rat****(Rechtssache T-582/21) <sup>(1)</sup>**

***(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und denen die Einreise in und die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union verboten wird – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Kollektiver Charakter einer Sanktion – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)***

(2023/C 252/47)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Siarhei Rubnikovich (Tarasovo, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Litvinski)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Limonet und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2021/1002 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 70) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/997 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 3), soweit diese beiden Rechtsakte ihn betreffen.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Siarhei Rubnikovich trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 11 vom 10.1.2022.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Bakhanovich/Rat****(Rechtssache T-583/21) <sup>(1)</sup>**

***(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und denen die Einreise in und die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union verboten wird – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Kollektiver Charakter einer Sanktion – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)***

(2023/C 252/48)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Aliaksandr Bakhanovich (Brest, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Litvinski)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Limonet und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt der Kläger die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2021/1002 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 70) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/997 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 3), soweit diese beiden Rechtsakte ihn betreffen.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Aliaksandr Bakhanovich trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 11 vom 10.1.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — AL/Kommission**

(Rechtssache T-714/21) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – Familienzulagen – Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder – Art. 2 Abs. 4 des Anhangs VII des Statuts – Einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellte Person – Voraussetzungen für die Gewährung – Entzug der Zulage – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Art. 85 des Statuts)*

(2023/C 252/49)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* AL (vertreten durch Rechtsanwältin R. Rata)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch T. S. Bohr, L. Hohenecker und D. Milanowska als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage gemäß Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2021, mit der letztlich im Wesentlichen sein Antrag auf Zulage für seine Mutter als einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellte Person gemäß Art. 2 Abs. 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2021 zurückgewiesen und die Rückzahlung der Beträge angeordnet wurde, die er für den Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2020 als diese Zulage erhalten hatte.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AL trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 51 vom 31.1.2022.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Aprile und Commerciale Italiana/EUIPO — DC Comics  
(Darstellung einer Fledermaus in einem ovalen Rund)**

(Rechtssache T-735/21) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke mit Darstellung einer Fledermaus in einem ovalen Rund – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Unterscheidungskraft – Nicht beschreibend – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Eingrenzung der Waren, auf die sich der Antrag auf Nichtigerklärung bezieht – Begründungspflicht)**

(2023/C 252/50)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Luigi Aprile (San Giuseppe Vesuviano, Italien), Commerciale Italiana Srl (Nola, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Saettel)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

**Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** DC Comics (Burbank, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Glas, P. Van Dyck und E. Taelman)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. September 2021 (Sache R 1447/2020-2).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Luigi Aprile und die Commerciale Italiana Srl tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 37 vom 24.1.2022.

**Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Granini France/EUIPO — Pichler (Joro)**

(Rechtssache T-68/22) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Joro – Ältere nationale Wortmarke JOKO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 252/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Granini France (Mâcon, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Wachsmuth)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee und D. Gája als Bevollmächtigte)

**Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:** Josef Pichler (St. Leonhard in Passeier [San Leonardo in Passiria], Italien)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, Granini France, die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. November 2021 (Sache R 2336/2020 1).

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. November 2021 (Sache R 2336/2020-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 128 vom 21.3.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — OP/Parlament**

(Rechtssache T-143/22) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Hinterbliebenenversorgung – Versagung der Gewährung – Überlebender Ehegatte – Anspruchsvoraussetzungen – Dauer der Ehe – Einrede der Rechtswidrigkeit – Art. 80 Abs. 1 des Statuts – Anhang VII Art. 2 des Statuts – Waisengeld – Versagung der Gewährung – Begriff „unterhaltsberechtigtes Kind“ – Rechtsfehler)**

(2023/C 252/52)

Verfahrenssprache:

**Parteien**

**Klägerin:** OP (vertreten durch Rechtsanwalt F. Moyses)

**Beklagter:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Van Pottelberge und M. Windisch als Bevollmächtigte)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer et M. Alver als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2021, soweit mit dieser ihr Antrag auf Hinterbliebenenversorgung wegen des Todes ihres Ehemanns, eines früheren Beamten des Parlaments, abgelehnt wurde, sowie zum anderen für ihren gemeinsamen Sohn A die Aufhebung derselben Entscheidung, soweit mit dieser ihr Antrag auf Waisengeld für den behinderten Sohn abgelehnt wurde.

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2021 wird aufgehoben, soweit sie A die Gewährung von Waisengeld versagt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Parlament trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von OP.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Cylus Cyber Security/EUIPO — Cylance (CYLUS)****(Rechtssache T-227/22) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CYLUS – Ältere Unionswortmarke CYLANCE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/100)**

(2023/C 252/53)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien****Klägerin:** Cylus Cyber Security Ltd (Tel-Aviv, Israel) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Bailey)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch als J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Cylance, Inc. (Irvine, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin B. Levy)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Februar 2022 (Sache R 692/2020-4)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cylus Cyber Security Ltd trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 244 vom 27.6.2022.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Cherusci/EUIPO — LexDellmeier (RIALTO)****(Rechtssache T-239/22) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke RIALTO – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 252/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien****Klägerin:** Cherusci Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Reinhard)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** LexDellmeier Intellectual Property Law Firm (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen J. Bogatz, Y. Stone und C. Dory)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Februar 2022 (Sache R 695/2021-2).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cherusci Ltd trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 237 vom 20.6.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — UNSA Énergie/Kommission**

(Rechtssache T-322/22) (<sup>1</sup>)

*(Staatliche Beihilfen – Regulierte Abnahmetarife für Strom in Frankreich – Anhebung der Obergrenze für den regulierten Zugang zu Strom aus bestehenden Kernkraftwerken – Zurückweisung einer Beschwerde – Art. 1 Buchst. h der Verordnung [EU] 2015/1589 – Gewerkschaftsorganisation – Begriff „Beteiligte“)*

(2023/C 252/55)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Unsa Énergie (Bagnolet, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin M.-P. Ogel)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch C.-M. Carrega und I. Georgiopoulos als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, den Beschluss der Europäischen Kommission in deren Schreiben vom 8. April 2022 für nichtig zu erklären, mit dem ihre Beschwerde gegen die von Frankreich vorgenommene Anhebung der maximalen Gesamtmenge an Strom, die Électricité de France (EDF) im Zusammenhang mit dem regulierten Zugang zu Strom aus bestehenden Kernkraftwerken an alternative Stromanbieter veräußern kann, und des Preises der auf diese Weise veräußerten zusätzlichen Strommengen zurückgewiesen wurde.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Unsa Énergie trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(<sup>1</sup>) ABl. C 284 vom 25.7.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Medex/EUIPO — Stein (medex)**

(Rechtssache T-419/22) (<sup>1</sup>)

*(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke medex – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Einstufung der Waren, für die die ernsthafte Benutzung nachgewiesen wurde)*

(2023/C 252/56)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Medex, živilska industrija, d.o.o. (Ljubljana, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Čuden)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Gerrit Cornelis Johan Stein (Elp, Niederlande)

### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Mai 2022 (Sache R 1361/2021-5).

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 326 vom 29.8.2022.

---

### Beschluss des Gerichts vom 23. Mai 2023 — Atesos medical u. a./Kommission

(Rechtssache T-764/21) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage – Medizinprodukte – Richtlinie 93/42/EWG – Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigungen im Bereich Medizinprodukte, die von den in der Schweiz ansässigen Stellen im Rahmen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung ausgestellt wurden – Änderung des Eintrags in Bezug auf die Konformitätsbewertungsstelle für Medizinprodukte, die die Bescheinigungen ausgestellt hat, in der Online-Datenbank des Informationssystems NANDO – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2023/C 252/57)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Atesos medical AG (Aarau, Schweiz) und sieben weitere Klägerinnen, die im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwälte M. Meulenbelt und S. De Knop)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano, C. Vollrath und C. Hödlmayr als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der der Ablauf der Benennung der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management Systeme als Konformitätsbewertungsstelle für Medizinprodukte gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1) festgestellt und ihr Eintrag in der Datenbank der notifizierten und benannten Stellen mit Wirkung vom 28. September 2021 geändert wird.

### Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Atesos medical AG, die Bonebridge AG, die Heico-Switzerland AG, die Keri Medical SA, die Medcem GmbH, die MPS Precimed SA, die PX Dental SA und die Stemcup Medical Products AG tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 28.2.2022.

**Beschluss des Gerichts vom 22. Mai 2023 — Bategu Gummitechnologie/Kommission****(Rechtssache T-771/21) <sup>(1)</sup>*****(Außervertragliche Haftung – Wettbewerb – Beschluss, mit dem eine Beschwerde zurückgewiesen wird – Materieller Schaden – Tatsächlicher und sicherer Schaden – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)***

(2023/C 252/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Bategu Gummitechnologie GmbH (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Maderbacher)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Szczodrowski und A. Keidel als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage gemäß Art. 268 AEUV beantragt die Klägerin den Ersatz materieller Schäden, die ihr aufgrund des rechtswidrigen Vorgehens der Europäischen Kommission im Zuge des Verfahrens „AT.40492 — Brandschutz für Drehgestelle“ betreffend eine Beschwerde nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. 2003, L 1, S. 1) entstanden sein sollen.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bategu Gummitechnologie GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

<sup>(1)</sup> ABl. C 73 vom 14.2.2022.

**Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2023 — XNT/EUIPO — Exane (EXANE)****(Rechtssache T-568/22) <sup>(1)</sup>*****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke EXANE – Ältere Firma EXANTE – Domänenname „exante.eu“ – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)***

(2023/C 252/59)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: XNT Ltd. (St. Julian's, Malta) (vertreten durch: Rechtsanwalt A. Renck sowie Rechtsanwältinnen C. Stöber und M.-A. de Dampierre)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch C. Bovar und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Exane (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt C.-A. Joly)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Juni 2022 (Sache R 2093/2020-2).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die XNT ltd. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Exane.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 418 vom 31.10.2022.

---

**Beschluss des Gerichts vom 23. Mai 2023 — CMB/Kommission**

(Rechtssache T-619/22) (<sup>1</sup>)

***(Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] – Rücknahme des angefochtenen Beschlusses – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)***

(2023/C 252/60)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Klägerin:* CMB Colorex Master Batches BV (Helmond, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Wolf)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch S. Romoli, T. Van Noyen und O. Verheecke als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die durch die im Hinblick auf die Durchführung des Projekts Brew-Pack geschlossene Finanzhilfvereinbarung Nr. 232216 begünstigte Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission, mit dem die Klägerin verpflichtet wurde, in den durch die Verordnung Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebniss[e] (2007-2013) (ABl. 2006, L 391, S. 1) eingerichteten Teilnehmer-Garantiefonds einen Betrag von 125 166,68 Euro zuzüglich 24 592,68 Euro Verzugszinsen und 12 Euro für jeden zusätzlichen Verzugstag zu zahlen

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 451 vom 28.11.2022.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 31. Mai 2023 — UH/EZB**

(Rechtssache T-67/23 R)

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)***

(2023/C 252/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Antragstellerin:* UH (vertreten durch Rechtsanwälte M. Burianski, R. Janjuah und W. Häring)

Antragsgegnerin: Europäische Zentralbank (vertreten durch V. Hümpfner, K. Klausch und E. Yoo als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und Art. 279 AEUV begehrt die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses ECB-SSM-2023-DE-7 WHD-2022-0001 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 24. März 2023, mit dem diese ihr die Zulassung als Kreditinstitut entzogen hat.

### Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

## Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. Juni 2023 — Debreceni Egyetem/Rat

(Rechtssache T-115/23 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz – Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn – Verbot für die Kommission, rechtliche Verpflichtungen mit Trusts von öffentlichem Interesse oder mit von diesen Trusts unterhaltenen Einrichtungen einzugehen – Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses [EU] 2022/2506 – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)*

(2023/C 252/62)

Verfahrenssprache: Ungarisch

### Parteien

Antragstellerin: Debreceni Egyetem (Debrecen, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Rausch und Á. Papp)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. Rebasti, M. Bencze, L. Vétillard und B. Tószegi als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit ihrem auf die Art. 278 und 279 AEUV gestützten Antrag begehrt die Klägerin die Aussetzung der Vollziehung von Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (ABl. 2022, L 325, S. 94).

### Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
  2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2023 — EBB (Sektion Rat)/Rat****(Rechtssache T-179/23 R)*****(Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Gewerkschafts- und Berufsverbände [GBV] – Vereinbarung zwischen dem Rat und den GBV des Generalsekretariats des Rates – Verfahren zur Nachprüfung der Kriterien für die Anerkennung und Repräsentativität der GBV – Aussetzung von Rechten, die sich aus einer Vereinbarung mit einem GBV ergeben, der die Repräsentativitätsschwelle nicht erreicht – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)***

(2023/C 252/63)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Antragsteller:* Europäischer Beamtenbund (EBB) (Sektion Rat) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

*Antragsgegner:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und I. Demoulin als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seinem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV begehrt der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung des Vermerks des Rates der Europäischen Union vom 3. April 2023 (ORG.1.F/7053/23) über den Ausgang des zweiten Nachprüfungsverfahrens betreffend den EBB.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage, eingereicht am 6. April 2023 — Dansk Avis Omdeling Distribution/Kommission****(Rechtssache T-195/23)**

(2023/C 252/64)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Dansk Avis Omdeling Distribution A/S (Vejle, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- den Beschluss der Kommission C(2022) 5706 final vom 10. August 2022 über die staatliche Beihilfe SA.57991 — 2021/C (ex 2021/NN), die Dänemark der Post Danmark A/S zum Ausgleich der Universaldienstverpflichtung für das Jahr 2020 gewährt hat, für nichtig zu erklären, und
- der Kommission neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt:

1. Erstens sei die von Dänemark Post Danmark zum Ausgleich der Universaldienstverpflichtung für das Jahr 2020 gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar, weil sie nicht im Einklang mit dem Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen<sup>(1)</sup> (im Folgenden: DAWI-Rahmen) stehe, da
  - die Kommission keine vollständige und hinreichende Prüfung der Sache durchgeführt habe;
  - die Zuweisung der Kosten von Post Danmark nicht im Einklang mit Rn. 18 des DAWI-Rahmens stehe.
2. Zweitens seien die Ausgleichsleistungen für die Universaldienstverpflichtung mit dem Binnenmarkt unvereinbar, weil die Net-avoided-cost-Berechnung (im Folgenden: NAC-Berechnung) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit Fehlern behaftet sei, da
  - die NAC-Berechnung auf der Annahme beruhe, dass die Umwandlung von Post Danmark nur in einem kontrafaktischen Szenario stattgefunden habe;
  - die Kommission keine Erklärung dafür liefere, weshalb Post Danmark keine Preiserhöhung habe vornehmen können, um die übermäßigen Kosten der Universaldienstverpflichtung abzudecken;
  - der durch die NAC-Berechnung ermittelte Betrag zu hoch angesetzt sei, da er den Nettoverlust von Post Danmark aus den auf die Universaldienstverpflichtung entfallenden Tätigkeiten, wie sie sich aus dem Jahresbericht 2020 von Post Danmark ergäben, bei Weitem überschreite;
  - das kontrafaktische Szenario mit Fehlern behaftet sei;
  - der Kommission bei der Bewertung der finanziellen Vorteile, die aus folgenden immateriellen Vorteilen der Universaldienstverpflichtung herrührten: a) Vermögenswerten des geistigen Eigentums, b) Skaleneffekten, c) Verhandlungsmacht, d) universeller Abdeckung sowie e) Allgegenwart und Ansehen des Unternehmens, ein Fehler unterlaufen sei;
  - das zur Überprüfung der NAC-Berechnung durchgeführte Benchmarking Mängel aufweise.

---

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (ABl. 2012 C 8, S. 15).

---

### Klage, eingereicht am 27. April 2023 — Arysta Lifescience/EFSA

(Rechtssache T-222/23)

(2023/C 252/65)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerin:** Arysta Lifescience (Noguères, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Abrahams, Rechtsanwältinnen Z. Romata und H. Widemann sowie Rechtsanwalt R. Spangenberg)

**Beklagte:** Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EFSA vom 17. Februar 2023 (Az. PAD 2022/175) „Mitteilung über die vollständige Offenlegung der Liste der Beistoffe in der Formulierung für repräsentative Verwendungen Captan 80 WG im Zusammenhang mit der Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Captan“ für nichtig zu erklären;
- der EFSA die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, der aus zwei Teilen besteht: die EFSA habe mit ihrer Entscheidung der vollständigen Offenlegung der Liste der Beistoffe in der Formulierung der repräsentativen Verwendungen einen Rechtsfehler begangen und ihr sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen.

- Die Klägerin macht geltend, dass es sich bei der Liste der Beistoffe, die die EFSA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 <sup>(1)</sup> offenlegen möchte und die sich auf das für das Dossier zur Erneuerung des Wirkstoffs eingereichte repräsentative Produkt beziehe, um wirtschaftlich sensible und vertrauliche Information handele.
- Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Offenlegung durch die EFSA gegen Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 <sup>(2)</sup> und gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 <sup>(3)</sup> verstoße. Sie verstoße auch gegen Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

---

### Klage, eingereicht am 14. Mai 2023 — WN/Kommission

(Rechtssache T-254/23)

(2023/C 252/66)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

*Klägerin:* WN (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der sie nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD7 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD7 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die von der Klägerin am 14. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als ihrer Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung ihrer Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis ihrer Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil die Klägerin vor der Einlegung ihrer Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung ihres Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

---

**Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Escobar/EUIPO (Pablo Escobar)**

**(Rechtssache T-255/23)**

(2023/C 252/67)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* Escobar Inc. (Guaynabo, Puerto Rico, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Slopek)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

## Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke Pablo Escobar — Anmeldung Nr. 18 568 583.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Februar 2023 in der Sache R 1364/2022-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.

---

**Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Mylan Ireland/Kommission****(Rechtssache T-256/23)**

(2023/C 252/68)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Mylan Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihren Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss C(2023)3067(final) der Kommission vom 2. Mai 2023 (veröffentlicht am 4. Mai 2023) zur Änderung der mit dem Beschluss C(2014)601(final) erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Tecfidera — Dimethylfumarat“ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) sowie alle späteren Entscheidungen, soweit sie diese Entscheidung aufrechterhalten und/oder ersetzen, einschließlich aller nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf neun Gründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe die Frist für die Gewährung einer Verlängerung des Vermarktungsschutzes gemäß Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> nicht beachtet.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe das Recht fehlerhaft angewandt, indem sie die Tragweite des Urteils des Gerichtshofs vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma (C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213), verkannt habe, und insbesondere indem sie den Ad-hoc-Beurteilungsbericht vom 11. November 2021 als irrelevant angesehen habe.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe einen Fehler begangen, indem sie die angefochtene Entscheidung auf die fälschen zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorliegenden wissenschaftlichen Fakten gestützt habe.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die Biogen mit dem Durchführungsbeschluss C(2014)601(final) <sup>(2)</sup> der Kommission erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen erhoben und die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses als Konsequenz hieraus beantragt.

5. Mit dem fünften Klagegrund wird eine Verletzung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf ein faires Verfahren, der Verteidigungsrechte, des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Anspruchs auf eine Rechtsgrundlage nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, geltend gemacht.
6. Mit dem sechsten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze die Rechtssicherheit der Klägerin.
7. Mit dem siebten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze die berechtigten Erwartungen der Klägerin.
8. Mit dem achten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht der Klägerin auf Eigentum.
9. Mit dem neunten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss stelle einen Ermessensmissbrauch durch die Europäische Kommission dar.

- 
- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Durchführungsbeschluss C(2014) 601 (final) der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat.

---

### **Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Neuraxpharm Pharmaceuticals/Kommission**

**(Rechtssache T-257/23)**

(2023/C 252/69)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Neuraxpharm Pharmaceuticals SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihren Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss C(2023)3067(final) der Kommission vom 2. Mai 2023 (veröffentlicht am 4. Mai 2023) zur Änderung der mit dem Beschluss C(2014)601(final) erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Tecfidera — Dimethylfumarat“ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) sowie alle späteren Entscheidungen, soweit sie diese Entscheidung aufrechterhalten und/oder ersetzen, einschließlich aller nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf neun Gründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe die Frist für die Gewährung einer Verlängerung des Vermarktungsschutzes gemäß Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (<sup>1</sup>) nicht beachtet.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe das Recht fehlerhaft angewandt, indem sie die Tragweite des Urteils des Gerichtshofs vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma (C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213), verkannt habe, und insbesondere indem sie den Ad-hoc-Beurteilungsbericht vom 11. November 2021 als irrelevant angesehen habe.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe einen Fehler begangen, indem sie die angefochtene Entscheidung auf die falschen zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorliegenden wissenschaftlichen Fakten gestützt habe.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die Biogen mit dem Durchführungsbeschluss C(2014)601(final) <sup>(2)</sup> der Kommission erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen erhoben und die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses als Konsequenz hieraus beantragt.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird eine Verletzung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf ein faires Verfahren, der Verteidigungsrechte, des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Anspruchs auf eine Rechtsgrundlage nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, geltend gemacht.
6. Mit dem sechsten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze die Rechtssicherheit der Klägerin.
7. Mit dem siebten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze die berechtigten Erwartungen der Klägerin.
8. Mit dem achten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht der Klägerin auf Eigentum.
9. Mit dem neunten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss stelle einen Ermessensmissbrauch durch die Europäische Kommission dar.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss C(2014) 601 (final) der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat.

## Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Zakłady Farmaceutyczne Polpharma/Kommission

(Rechtssache T-258/23)

(2023/C 252/70)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Zakłady Farmaceutyczne Polpharma S.A. (Starogard Gdański, Polen) (vertreten durch K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihren Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss C(2023)3067(final) der Kommission vom 2. Mai 2023 (veröffentlicht am 4. Mai 2023) zur Änderung der mit dem Beschluss C(2014)601(final) erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Tecfidera — Dimethylfumarat“ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) sowie alle späteren Entscheidungen, soweit sie diesen Entscheidung aufrechterhalten und/oder ersetzen, einschließlich aller nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf neun Gründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe die Frist für die Gewährung einer Verlängerung des Vermarktungsschutzes gemäß Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> nicht beachtet.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe das Recht fehlerhaft angewandt, indem sie die Tragweite des Urteils des Gerichtshofs vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma (C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213), verkannt habe, und insbesondere indem sie den Ad-hoc-Beurteilungsbericht vom 11. November 2021 als irrelevant angesehen habe.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe einen Fehler begangen, indem sie die angefochtene Entscheidung auf die falschen zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorliegenden wissenschaftlichen Fakten gestützt habe.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die Biogen mit dem Durchführungsbeschluss C(2014)601(final) <sup>(2)</sup> der Kommission erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen erhoben und die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses als Konsequenz hieraus beantragt.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird eine Verletzung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf ein faires Verfahren, der Verteidigungsrechte, des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Anspruchs auf eine Rechtsgrundlage nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, geltend gemacht.
6. Mit dem sechsten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze die Rechtssicherheit der Klägerin.
7. Mit dem siebten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze die berechtigten Erwartungen der Klägerin.
8. Mit dem achten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht der Klägerin auf Eigentum.
9. Mit dem neunten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss stelle einen Ermessensmissbrauch durch die Europäische Kommission dar.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss C(2014) 601 (final) der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat.

---

### **Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — WO/Kommission**

**(Rechtssache T-259/23)**

(2023/C 252/71)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* WO (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der sie nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die von der Klägerin am 14. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als ihrer Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung ihrer Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis ihrer Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, soweit nur einigen von ihnen die Möglichkeit erhielten, sich für eine Wiederholung der schriftlichen Prüfungen zu entscheiden, sowie Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil die Klägerin vor der Einlegung ihrer Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung ihres Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
6. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

---

**Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — Mushie & Co./EUIPO — Diana Dolls Fashions (Mushie)**

**(Rechtssache T-262/23)**

(2023/C 252/72)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Mushie & Co. (Houston, Texas, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Vasegård)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Diana Dolls Fashions Inc. (Stoney Creek, Kanada)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke Mushie — Anmeldung Nr. 18 381 490

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. März 2023 in der Sache R 2062/2022-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 120 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

**Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — WP/Kommission****(Rechtssache T-264/23)**

(2023/C 252/73)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

*Kläger:* WP (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 10. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
6. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

---

**Klage, eingereicht am 17. Mai 2023 — Puma/EUIPO — Puma (puma soundproofing)**

**(Rechtssache T-266/23)**

(2023/C 252/74)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Puma Srl (Settimo Milanese, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „puma soundproofing“ — Anmeldung Nr. 18 165 411

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Februar 2023 in der Sache R 1399/2021-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — WQ/Kommission****(Rechtssache T-267/23)**

(2023/C 252/75)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Kläger: WQ (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 10. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen ein drittes Mal geschrieben, jedoch nicht unter denselben Voraussetzungen wie sie für diejenigen galten, die die Prüfungen ein zweites Mal geschrieben hätten.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.

6. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

---

**Klage, eingereicht am 17. Mai 2023 — WR/Kommission**

**(Rechtssache T-268/23)**

(2023/C 252/76)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* WR (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 12. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Die Wiederholung der schriftlichen Prüfungen sei erfolgt, ohne die dafür geltenden objektiven Voraussetzungen zu beachten.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.

5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

---

**Klage, eingereicht am 19. Mai 2023 — Impossible Foods/EUIPO — Société des produits Nestlé  
(IMPOSSIBLE)**

**(Rechtssache T-273/23)**

(2023/C 252/77)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Impossible Foods Inc. (Redwood City, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Cohen Jehoram)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke IMPOSSIBLE — Unionsmarke Nr. 12 775 664

*Verfahren vor dem EUIPO:* Verfallsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. März 2023 in der Sache R 665/2022-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 18. Mai 2023 — Tinkoff Bank/Rat**

**(Rechtssache T-275/23)**

(2023/C 252/78)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Tinkoff Bank SA (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Genko)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihre Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären und demnach für nichtig zu erklären;
- die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 (ABl. 2023, LI 59, S. 278) geänderten Fassung, soweit die Klägerin damit unter der Nr. 200 in der Liste der mit Sanktionen belegten Organisationen aufgenommen wird;
- den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 in der durch den Beschluss (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 (ABl. 2023, LI 59, S. 437) geänderten Fassung, soweit die Klägerin damit unter der Nr. 200 in der Liste der mit Sanktionen belegten Organisationen aufgenommen wird;
- die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 in der durch die Verordnung (EU) 2022/330 vom 25. Februar 2022 (ABl. 2022, L 51, S. 1) durch die Hinzufügung eines neuen Kriteriums geänderten Fassung, das es ermöglicht, „führende Geschäftsleute oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, ..., eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“, mit Sanktionen zu belegen, soweit sie die Klägerin betrifft;
- den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 in der durch den Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 (ABl. 2022, L 50, S. 1) durch die Hinzufügung eines neuen Kriteriums geänderten Fassung, das es ermöglicht, „führende Geschäftsleute, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, ..., eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“, mit Sanktionen zu belegen, soweit er die Klägerin betrifft;
- die Fortsetzungsrechtsakte, soweit sie die Klägerin betreffen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-270/23, Rosbank/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

### **Klage, eingereicht am 22. Mai 2023 — Global 8 Airlines/Kommission**

**(Rechtssache T-277/23)**

(2023/C 252/79)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Global 8 Airlines (Bischkek, Kirgisistan) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Novicāne)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 20. März 2023 zur Kenntnis gelangte Einzelmaßnahme der Europäischen Kommission (Generaldirektion Mobilität und Verkehr) betreffend die Aufnahme von zwei der Klägerin gehörenden leichten Geschäftsflugzeugen in die Flugverbotsliste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, soweit diese Maßnahme die Klägerin betrifft (im Folgenden: angefochtener Beschluss), in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe Art. 3c der Verordnung Nr. 833/2014 zu Unrecht auf die Klägerin angewandt, bei der es sich um eine nicht in der Europäischen Union ansässige Kapitalgesellschaft handele, die außerhalb der Union Flugzeuge betreibe, die nicht in der Union registriert seien.
2. Die Beklagte habe zu Unrecht festgestellt, dass die fraglichen Flugzeuge unter der Kontrolle russischer Personen oder Organisationen stünden.
3. Der angefochtene Beschluss entbehre einer hinreichenden und angemessenen Begründung oder Rechtfertigung, die es der Klägerin ermöglichen würde, ihn zu verstehen.

---

### Klage, eingereicht am 23. Mai 2023 — Zentiva und Zentiva Pharma/Kommission

(Rechtssache T-278/23)

(2023/C 252/80)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Zentiva k.s. (Prag, Tschechische Republik) und Zentiva Pharma GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese and J. Stuyck)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- ihren Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss C(2023)3067(final) der Kommission vom 2. Mai 2023 (veröffentlicht am 4. Mai 2023) zur Änderung der mit dem Beschluss C(2014)601(final) erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Tecfidera — Dimethylfumarat“ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) sowie alle späteren Entscheidungen, soweit sie diesen Entscheidung aufrechterhalten und/oder ersetzen, einschließlich aller nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen, soweit sie die Klägerinnen betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf acht Gründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe die Frist für die Gewährung einer Verlängerung des Vermarktungsschutzes gemäß Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> nicht beachtet.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe das Recht fehlerhaft angewandt, indem sie die Tragweite des Urteils des Gerichtshofs vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma (C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213), verkannt habe, und insbesondere indem sie den Ad-hoc-Beurteilungsbericht vom 11. November 2021 als irrelevant angesehen habe.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe einen Fehler begangen, indem sie die angefochtene Entscheidung auf die falschen zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorliegenden wissenschaftlichen Fakten gestützt habe.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die Biogen mit dem Durchführungsbeschluss C(2014)601(final) <sup>(2)</sup> der Kommission erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen erhoben und die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses als Konsequenz hieraus beantragt.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird eine Verletzung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf ein faires Verfahren, der Verteidigungsrechte, des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Anspruchs auf eine Rechtsgrundlage nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, geltend gemacht.

6. Mit dem sechsten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze die Rechtssicherheit der Klägerinnen.
7. Mit dem siebten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze die berechtigten Erwartungen der Klägerinnen.
8. Mit dem achten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht der Klägerinnen auf Eigentum.

- 
- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Durchführungsbeschluss C(2014) 601 (final) der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat.

---

**Klage, eingereicht am 23. Mai 2023 — Dana Astra/Rat**

**(Rechtssache T-281/23)**

(2023/C 252/81)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Dana Astra IOOO (Minsk, Belarus) (vertreten durch M. Lester, Barrister-at-Law, und Rechtsanwalt P. Sellar)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 (<sup>1</sup>) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 (<sup>2</sup>) (im Folgenden: angefochtene Maßnahmen) für nichtig zu erklären, soweit sie auf sie Anwendung finden;
- dem Rat ihre Kosten aufzuerlegen.

**Klagegrund und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf einen Grund gestützt, und zwar, dass die angefochtenen Maßnahmen mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet seien.

- 
- (<sup>1</sup>) Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 41).
- (<sup>2</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20).

---

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Rotenberg/Rat**

**(Rechtssache T-284/23)**

(2023/C 252/82)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Igor Rotenberg (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto und V. Villante)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären,
- den Beschluss, den Kläger auf der Liste von Personen und Organisationen, die gemäß Beschluss des Rates 2014/145/GASP <sup>(3)</sup> in der Fassung des Beschlusses des Rates (GASP) 2023/572 und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates <sup>(4)</sup> in der Durchführung durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates restriktiven Maßnahmen unterliegen, zu belassen, erlassen durch den Rat der Europäischen Union mit Schreiben an den Kläger vom 14. März 2023, für nichtig zu erklären,
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 296 AEUV und gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verkennung der Beweislast und Verstoß gegen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und e sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 sowie nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verletzung der Grundrechte des Klägers auf Eigentum sowie auf unternehmerische Freiheit und Verstoß gegen Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 75, S. 134).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 75, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

---

**Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — OT/Rat**

**(Rechtssache T-286/23)**

(2023/C 252/83)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: OT (vertreten durch Rechtsanwalt J.-P. Hordies, Rechtsanwältin C. Sand und Rechtsanwalt P. Blanchetier)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Abl. 2023, LI 75, S. 1), für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Abl. 2023, LI 75, S. 134), für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;
- in der Folge dem Rat aufzugeben, den Namen des Klägers aus den Anhängen des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 14. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen zu streichen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Klägers, aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts.
2. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 1 Buchst. d und g der Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, da dieser die in Art 2 AEUV verankerten Werte der Freiheit und des Rechtsstaats sowie die Grundsätze der Vorhersehbarkeit der Rechtsakte der Union und der Verhältnismäßigkeit verletze.
3. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz bzw. das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

---

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Birių Krovinių Terminalas/Rat**

**(Rechtssache T-287/23)**

(2023/C 252/84)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Birių Krovinių Terminalas UAB (Klaipėda, Litauen) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Ostrovskis)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 2g Abs. 1 und 2g Abs. 1a des Beschlusses des Rates 2012/642/GASP vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine in der durch den Beschluss 2023/421/GASP geänderten Fassung insoweit für nichtig zu erklären, als die darin vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich der Weitergabe von Potasche (Kaliumchlorid) aus Belarus und die Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit für Wirtschaftsbeteiligte in der Union, unmittelbar oder mittelbar damit zusammenhängende technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen, einschließlich in Form von Finanzderivaten, oder Versicherungen und Rückversicherungen bereitzustellen (im Folgenden zusammen: streitige Beschränkungen), die Durchfuhr von Potasche aus Belarus über das Hoheitsgebiet Litauens, insbesondere den Seehafen von Klaipėda, verbieten;

- Art 1i und Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine in der durch den Beschluss 2023/421/GASP geänderten Fassung insoweit für nichtig zu erklären, als die streitigen Beschränkungen die Durchfuhr von Potasche aus Belarus über das Hoheitsgebiet Litauens, insbesondere den Seehafen von Klaipėda, verbieten;
- dem Rat die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren einschließlich der dem Kläger für seine Verteidigung entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die durch die angefochtenen Rechtsakte erfolgten streitigen Beschränkungen verletzen das Gebot rechtmäßigen Handelns und die Rechtssicherheit.
2. Zweiter Klagegrund: Die durch die angefochtenen Rechtsakte erfolgten streitigen Beschränkungen verletzen die WTO-Verpflichtungen der EU soweit sie unter Verstoß gegen Art. V:2 des GATT 1994 die Durchfuhr von Waren über das Gebiet der EU in andere WTO-Mitglieder beschränken.
3. Dritter Klagegrund: Die durch die angefochtenen Rechtsakte erfolgten streitigen Beschränkungen verstießen soweit sie die Durchfuhr von Potasche aus Belarus über das Hoheitsgebiet Litauens verbieten, gegen das Abkommen über die Bedingungen für die Durchfuhr von Gütern aus der Republik Belarus unter Nutzung der Häfen und sonstigen Verkehrsinfrastruktur der Republik Litauen.
4. Vierter Klagegrund: Die durch die angefochtenen Rechtsakte erfolgten streitigen Beschränkungen verletzen die in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) vorgesehene Freiheit der Warendurchfuhr.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung der Handelsfreiheit der Klägerin und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.
6. Sechster Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes.

---

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Unilab/EUIPO — Cofares (Healthily)**

**(Rechtssache T-288/23)**

(2023/C 252/85)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Unilab LP (Rockville, Maryland, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kondrat)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Cofares, Sociedad Cooperativa Farmaceutica Española (Madrid, Spanien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke Healthily — Anmeldung Nr. 18 324 697

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. März 2023 in der Sache R 1959/2022-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das EUIPO zurückzuverweisen oder
- die angefochtene Entscheidung abzuändern, indem festgestellt wird, dass der Eintragung der streitigen Marke für alle Waren der Klassen 3, 5 und 10 keine relativen Eintragungshindernisse entgegenstehen und dass die Marke vollständig einzutragen ist;
- der Klägerin die Erstattung der Kosten zuzusprechen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Grundsatz der Rechtssicherheit;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Khan/Rat****(Rechtssache T-289/23)**

(2023/C 252/86)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* German Khan (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/572 <sup>(1)</sup> des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 <sup>(2)</sup> des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-283/23, Aven//Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2023, L I 75, S. 134.

<sup>(2)</sup> ABl. 2023, L I 75, S. 1.

**Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — UC Rusal/Rat****(Rechtssache T-292/23)**

(2023/C 252/87)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* United Company Rusal MKPAO (UC Rusal) (Kaliningrad, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- nach Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(1)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(2)</sup> sowie alle nachfolgenden Beschlüsse (GASP) des Rates und Durchführungsverordnungen des Rates, die diese ändern oder aufheben, für teilweise nichtig zu erklären, soweit in diesen die Klägerin als im Eigentum von Herrn Deripaska stehend bezeichnet werden;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler durch die Aufnahme des Namens der Klägerin in die begründenden Angaben zu einer Person, die restriktiven Maßnahmen unterliegt.
2. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da die Klägerin nicht die Möglichkeit gehabt habe, ihre Verteidigungsrechte, insbesondere das Recht auf Anhörung wirksam auszuüben. Aufgrund der engen Verbindung zwischen den Verteidigungsrechten und dem Recht auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle sei das Recht der Klägerin auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz ebenfalls verletzt worden.
3. Die angefochtenen Maßnahmen seien unverhältnismäßig und verletzen die Grundrechte der Klägerin gemäß Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 75, S. 134).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 75, S. 1).

**Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — EuroChem Group/Rat****(Rechtssache T-293/23)**

(2023/C 252/88)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* EuroChem Group AG (Zug, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältinnen N. Tuominen und M. Krestiyanova)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- nach Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(1)</sup>, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(2)</sup>, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/806 des Rates vom 13. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(3)</sup>, den Beschluss (GASP) 2023/811 des Rates vom 13. April 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(4)</sup> und alle nachfolgenden Beschlüsse des Rates (GASP) und Durchführungsverordnungen des Rates teilweise für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte die Klägerin fälschlicherweise mit Herrn und Frau Melnichenko, Herrn Rashevsky oder bestimmten behaupteten Tätigkeiten in Verbindung bringen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Die angefochtenen Rechtsakte seien durch die Aufnahme des Namens der Klägerin in die Begründung der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet.
2. Die angefochtenen Handlungen verletzen dadurch die Verteidigungsrechte und den Anspruch auf rechtliches Gehör, dass sie der Klägerin nicht die Möglichkeit einräumten, ihre Verteidigungsrechte, insbesondere das Recht auf Anhörung wirksam auszuüben. Aufgrund der engen Verbindung zwischen den Verteidigungsrechten und dem Recht auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle sei das Recht der Klägerin auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz ebenfalls verletzt worden.
3. Die angefochtenen Maßnahmen seien unverhältnismäßig, griffen in die Gesetzgebungszuständigkeiten in der Union ein und verletzen die Grundrechte der Klägerin.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 75, S. 134).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 75, S. 1).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/806 des Rates vom 13. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 101, S. 1).

<sup>(4)</sup> Beschluss (GASP) 2023/811 des Rates vom 13. April 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 101, S. 67).

**Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — Suek/Rat**

**(Rechtssache T-294/23)**

(2023/C 252/89)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Siberian Coal Energy Company AO (Suek) (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen N. Tuominen und M. Krestiyanova)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- nach Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(1)</sup>, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(2)</sup>, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/806 des Rates vom 13. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(3)</sup>, den Beschluss (GASP) 2023/811 des Rates vom 13. April 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(4)</sup> und alle nachfolgenden Beschlüsse des Rates (GASP) und Durchführungsverordnungen des Rates für teilweise nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte die Klägerin fälschlicherweise mit Herrn und Frau Melnichenko, Herrn Rashevsky oder bestimmten behaupteten Tätigkeiten in Verbindung bringen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Die angefochtenen Maßnahmen seien durch die Aufnahme des Namens der Klägerin in die Begründung der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet.
2. Die angefochtenen Maßnahmen verletzen dadurch die Verteidigungsrechte und den Anspruch auf rechtliches Gehör, dass sie der Klägerin nicht die Möglichkeit einräumten, ihre Verteidigungsrechte, insbesondere das Recht auf Anhörung wirksam auszuüben. Aufgrund der engen Verbindung zwischen den Verteidigungsrechten und dem Recht auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle sei das Recht der Klägerin auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz ebenfalls verletzt worden.
3. Die angefochtenen Maßnahmen seien unverhältnismäßig, griffen in die Gesetzgebungszuständigkeiten in der Union ein und verletzen die Grundrechte der Klägerin.

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 75, S. 134).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 75, S. 1).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/806 des Rates vom 13. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, LI 101, S. 1).

<sup>(4)</sup> Beschluss (GASP) 2023/811 des Rates vom 13. April 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 101, S. 67).

---

**Klage, eingereicht am 25. Mai 2023 — WU/Eurojust**

**(Rechtssache T-295/23)**

(2023/C 252/90)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Kläger:* WU (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Nr. [vertraulich] <sup>(1)</sup> des Exekutivrats vom 15. Juli 2022 aufzuheben;
- ihn nach billigem Ermessen in Höhe von 5 000 Euro für den Schaden zu entschädigen, der durch die gerügten, mit Aufhebung der beschwerenden Entscheidung nicht hinreichend behobenen Rechtsfehler entstanden ist;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) dadurch, dass die Verfahren und Einstellungsbehörden für die Bearbeitung des Beistandsantrags des Klägers rechtswidrig vervielfältigt worden seien, was den Vorgang, der mit der Folge der Verfälschung des Kontexts größtenteils von der Prüfung des zweiten Antrags ausgeklammert worden sei, unnötigerweise komplexer gemacht habe.
2. Vervielfachung der Einstellungsbehörden und zumindest objektiver Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit: Der Kläger macht einen Interessenkonflikt geltend und führt aus, dass ihm das Recht auf eine doppelte neutrale Prüfung seines Falls durch die Verwaltung genommen worden sei.
3. Rechtsfehler der Einstellungsbehörde, als sie den Beistandsantrag des Klägers nur im Hinblick auf Art. 12a des Statuts geprüft habe, ohne ihn im Hinblick auf Art. 12 zu beurteilen, was zu einem offensichtlichen Beurteilungsfehler in Bezug auf das Vorliegen unangemessenen Verhaltens gegenüber dem Kläger geführt habe.
4. Verstoß gegen den Anspruch auf effektives rechtliches Gehör, da dem Kläger die gesamten Unterlagen, anhand deren die Untersuchungsführer ihren Bericht über die Verwaltungsuntersuchung erstellt hätten und auf deren Grundlage die Einstellungsbehörde ihre Entscheidung erlassen habe, unter Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren zumindest nicht rechtzeitig übergeben worden seien.
5. Verletzung der Beistandspflicht, da die Beklagte unter Nichteinhaltung einer angemessenen Frist während der Untersuchung keine geeigneten Maßnahmen getroffen habe.

---

<sup>(1)</sup> Vertrauliche Angaben geschwärzt.

---

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Fridman/Rat****(Rechtssache T-296/23)**

(2023/C 252/91)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Mikhail Fridman (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/572 <sup>(1)</sup> des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 <sup>(1)</sup> des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-283/23, Aven//Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

<sup>(1)</sup> ABl. 2023, L I 75, S. 134.

<sup>(2)</sup> ABl. 2023, L I 75, S. 1.

---

### **Klage, eingereicht am 30. Mai 2023 — Dornbracht/EUIPO — Marco Mammoliti (SINQUE)**

**(Rechtssache T-300/23)**

(2023/C 252/92)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Dornbracht AG & Co. KG (Iserlohn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Künzel)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Marco Mammoliti SpA (Aosta, Italien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke „SINQUE“ — Anmeldung Nr. 18 261 008.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. März 2023 in der Sache R 1374/2022-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 des verfügenden Teils der angefochtenen Entscheidung aufzuheben und abzuändern und damit die Beschwerde vor der Beschwerdekammer zurückzuweisen, die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zu bestätigen und die Unionsmarkenanmeldung abzulehnen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 31. Mai 2023 — Vía Atlántica Adegas e Viñedos/EUIPO — Casa Relvas (VIA ATLÁNTICA)**

**(Rechtssache T-301/23)**

(2023/C 252/93)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Vía Atlántica Adegas e Viñedos, SL (Chantada, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Casa Relvas Lda (Redondo, Portugal)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke „VIA ATLÁNTICA“– Anmeldung Nr. 18 205 496.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2023 in der Sache R 1419/2022-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 31. Mai 2023 — WeinArt Handelsgesellschaft/EUIPO — Donnafugata (KABI)**

**(Rechtssache T-302/23)**

(2023/C 252/94)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* WeinArt Handelsgesellschaft mbH (Geisenheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Heinrich)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Donnafugata Srl (Marsala, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke KABI — Anmeldung Nr. 18 178 376

*Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. März 2023 in der Sache R 2064/2022-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Eintragung der streitigen Marke für die angefochtenen Waren anzuordnen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Verfahrenskosten der Klägerin einschließlich der Kosten des Widerspruchs, des Beschwerdeverfahrens und des Klageverfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

## **Klage, eingereicht am 31. Mai 2023 — Coinbase/EUIPO (C)**

**(Rechtssache T-304/23)**

(2023/C 252/95)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Coinbase, Inc. (Oakland, Kalifornien, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Zintler, N. Schmidt-Hamkens und F. Stoll)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke C mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 629 156.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. März 2023 in der Sache R 2001/2022-1.

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- festzustellen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates die Eintragung der streitigen Marke für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen nicht ausschließt;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.
-

**Klage, eingereicht am 1. Juni 2023 — Jima Projects/EUIPO — Salis Sulam (Darstellung eines Sportschuhs mit zwei parallelen Linien auf einer Seite)**

**(Rechtssache T-307/23)**

(2023/C 252/96)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Jima Projects BV (Oudenaarde, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Løje)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Eli Salis Sulam (Alicante, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke (Darstellung eines Sportschuhs mit zwei parallelen Linien auf einer Seite) — Unionsmarke Nr. 2 810 299

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. März 2023 in der Sache R 1215/2022-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates;
- Verstoß gegen die Art. 17 und 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie gegen allgemeine Grundsätze des Unionsrechts.

---

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2023 — Korkmaz/EUIPO — Intersnack Deutschland (CETOS)**

**(Rechtssache T-308/23)**

(2023/C 252/97)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Elif Korkmaz (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weil)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Intersnack Deutschland SE (Köln)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke*: Anmeldung der Unionswortmarke CETOS — Anmeldung Nr. 18 514 974

*Verfahren vor dem EUIPO*: Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung*: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2023 in der Sache R 2031/2022-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Klage stattzugeben;
- die Beschwerde der Widersprechenden/Beschwerdeführerin zurückzuweisen und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 14. Oktober 2022 vollumfänglich zu bestätigen;
- der Widersprechenden und Beschwerdeführerin Intersnack Deutschland SE die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2023 — Kraftpojkarna/Kommission**

**(Rechtssache T-781/17) <sup>(1)</sup>**

(2023/C 252/98)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 42 vom 5.2.2018.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 26. Mai 2023 — Yalwen/Kommission**

**(Rechtssache T-759/19) <sup>(1)</sup>**

(2023/C 252/99)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 27.1.2020.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 26. Mai 2023 — Vleuten Insects und New Generation Nutrition/Kommission**

**(Rechtssache T-500/22) <sup>(1)</sup>**

(2023/C 252/100)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 424 vom 7.11.2022.

---

**Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2023 — van der Linde/EDSB****(Rechtssache T-678/22) <sup>(1)</sup>**

(2023/C 252/101)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 23.1.2023.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE